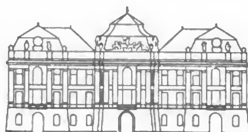
UIBER DEN HEIMFAL DES HEIRATSGUTES BEI TRENNUNG DER EHE...

Joseph-Alexander Freiherr von Helfert





Uiber den

Heimfal

des

Heiratsgutes

bei

Trennung der Ehe

durch den Tod.

Nach den Grundsäzen des algemeinen bürgerlichen Gesezbuches.



Von

Josef Alexander Helfert,
sämtlicher Rechte und des Richteramtes Candidaten, Conceptspracticanten
bei der k. k. böhmischen Kammerprocuratur.

Prag.
Druk und Papier von Gotlieb Haase Söhne.
1842.

Inaugural-Dissertation

Behufs der Erlangung

der

juridisch-politischen Doctorswürde

an der

k. k. Karl-Ferdinand's Hochschule

zu Prag.

Seinem Vater

Josef Helfert

J. U. D., ö. o. Professor der Rechte an der k. k. Karl-Ferdinand's Hochschule, f. e. Consistorialrath und Examinator der Candidaten für Curatpfründen in der Prager Erzdiöcese,

und

den Manen

seiner verklärten Mutter

Anna Maria Helfert,

geborenen Schreiner,

weihet

die Erstlinge seiner wissenschaftlichen Selbst-Thätigkeit

in

kindlicher Ergebenheit

der dankbare Sohn.

In den schönen Zeiten des jugendlichen Hellas und des mänlichen Rom *) war es schöne Sitte, daß, was an ersten Früchten das Feld hervorbrachte, das Haus beute, der menschliche Fleis zu Tage förderte, mit ergebenem Gemüthe niedergelegt wurde zu Füssen derer, dargebracht wurde zum Opfer denen, welchen die gläubige Frömmigkeit für die Segen verheissende Gabe sich dankschuldig fühlte **).

*) Herder sagt: »Vier Epochen hat die Culturgeschichte der Menschheit: das Knabenalter im Morgenlande, das Jünglingsalter unter den Griechen, das mänliche unter den Römern und das Greisenalter in meinem Jahrhundert.« — Kan man den lezten Vergleichspunkt auch als so treffend bezeichnen, wie die drei ersten?

**) So brachte man die Erstlinge der Feld-Erzeugnisse den Hausgöttern dar; — so sprechen beim Thukydides die Plataier in der Rede an die Peloponneser nach der Uibergabe ihrer Stadt: »Seht hin auf die Gräber euerer Väter, die von den Persern erschlagen und bei uns begraben wurden, und die wir jährlich durch Schmuk und jede gesezliche Feierlichkeit ehren; wir bringen ihnen die Erstlinge von Allem

Leben wir nun gleich in christlichen Jahrhunderten, in welchen Trauerlieder an die Götter Griechenland's als heidnisch und kezerisch verdamt werden: warum solte es verwehrt sein, das Menschlich-Edle nachzuahmen, welches uns jene in so reichlichem Maasse darbieten?

»Da die Götter menschlicher noch waren,
Waren Menschen götlicher.«

Oder sind alle Tugenden der Heiden nichts als glänzende Laster, wie jener gläubigstrenge Christ sagte? —

Und diese Erstlinge meines Fleisses und meiner Mühe, . . . wem anders könte ich sie zur Weihe bringen, als Euch meinen verehrten, geliebten Eltern! Euch,

was die Erde gibt, als Freunde von Freundlichen, als Bundesbrüder unserer ehemaligen Kriegsgefährten« — s. Seume's Uibersezung von diesem Abschnitte des Thukydides (sämtl. W. Leipz. 1839. 3. Bd. S. 239 — 240). —

von denen ich Alles herleite, auf welche ich Alles zurük-führe, was ich habe, bin und werde?

Dir vorerst, theuerster Vater, Lehrer und Führer! . . . der Du, wachsamen Auges, mit weisem Sin und fester Hand mich auf der ersten Streke meiner Lebensreise geleitet, den schwanken Schrit vor gefährlichen Irwegen bewahret, den unsicheren Blik auf das Eine Ziel des Guten, Wahren, Rechten gelenket, und welcher Du auch auf der Fortsezung derselben mir Deinen wohlmeinenden Rath nicht verweigern wirst, wenn ich in keiner Lage ihn kindlich einzuholen versäumen werde!

Und ewig geliebte Mutter Dir! . . . welche Du, den zarten Sin des Schiklichen wekend, das warme Gefühl für das Schöne belebend, den regen Ehrgeiz nach dem Hohen spornend, von den ersten Buchstaben, welche

Du spielend dem frageklugen Kinde beigebracht, jeden der Fortschritte des Knaben und Jünglings mit sorgsamen Bliken bereitetest, mit ermunternden verfolgtest, mit sieghaften belohntest, und welcher doch ein unerbitliches Schiksal es nicht vergönte, Deine grossen und vielen Bemühungen in einem kleinen und geringen Maasse gekrönt zu sehen und den Dank mit schwachen Worten abgestattet aufzunehmen, welchen Dir der erkentliche Sohn unendlich schuldig ist!

Geist der Unvergeslichen! . . . in welchen fernen Räumen, auf welchem lichten Sterne Du weilen magst, blike herab auf den Tropfen am Eimer, auf das kleine Sandkorn im unermeslichen Weltmeere, auf den Schauplaz der Erde, auf welchem auch Du

»freudvol und leidvol«

ein kurzes Dasein verbrachtest, blike herab auf Deinen Sohn, welcher den dankenden Blik nach Oben richtet, wo der Mensch Alles sucht, was er hier unten nicht mehr findet, blike herab auf denjenigen, welchen Du wenige Tage vor Deinem Hinüberwallen an Dein Krankenbet, das bald Dein Sterbebet werden solte, riefest, ihm Deine mütterliche Vorliebe für ihn an's Herz legtest und sagtest: »Vergis das nie!« . . . Nein! er vergist das nie!

Uiber den

Heimfal des Heiratsgutes

bei

Trennung der Ehe

durch den Tod.



Nach den Grundsäzen des algemeinen bürgerlichen Gesezbuches.

Samle im kleinsten Punkte die höchste Kraft.

I.

1.

Die Trennung der Ehe durch den Tod läſt möglicherweise eine dreifach verschiedene Gestaltung zu: entweder der Man stirbt vor dem Weibe, oder das Weib stirbt vor dem Manne, oder beide Gatten sterben zugleich — welches lezte Kraft der gesezlichen Vermuthung des §. 25. a. b. G. B. auch dann angenommen wird, wenn es im Zweifel wäre, welcher von beiden Theilen vorerst, welcher später mit Tode abgegangen sei —; und daher wird sich auch der Heimfal des Heiratsgutes bei solcher Trennung möglicherweise auf dreifach verschiedene Art gestalten.

Wenn nun das algemeine bürgerliche Gesezbuch in seinem 1229sten §. bestimmt:

> Nach dem Gesetze fällt das Heirathsgut nach dem Tode des Mannes seiner Ehegattin, und wenn sie vor ihm stirbt, ihren Erben heim —

so ist diese Bestimmung

A. für den Fal, als die Frau ihren Man überlebt, keinem Zweifel unterworfen: das Heiratsgut fält ihr und zwar unmittelbar nach dem Tode des Mannes heim, und mus ihr von dessen Erben so bald als möglich herausgegeben werden.

B. Stirbt die Gattin zugleich mit ihrem Manne, so kan, troz dem dieser Fal in den Worten der gesezlichen Bestimmung nicht berührt ist, die Entscheidung füglich keinem An-

stande unterliegen: die Frage, wann der Heimfal Stat finde, ist in dem ersten Theile der Gesezesstelle beantwortet: »nach dem Tode des Mannes,« und daß dieser Tod hier mit dem der Ehegattin zusammenfält, hat nur auf die Frage, wem das Heiratsgut, da die Ehegattin nicht mehr vorhanden ist, zukomme, einen Einflus, und diese findet in dem zweiten Theile ihre Beantwortung: »ihren Erben« [1]).

C. Was aber den dritten Fal betrift, da die Ehegattin vor dem Manne stirbt, so ist zwar

a) die Frage: wem dann das Heiratsgut heimfalle? — ausdrüklich und ohne Anstand entschieden: den Erben der verstorbenen Gattin;

b) dagegen läst die weitere: wann solcher Heimfal an die Erben Stat finde? . . . zwei Möglichkeiten der Entscheidung zu:

α) das Heiratsgut fält den Erben gleich nach dem Tode der Frau zu;

β) der Heimfal trit erst nach dem Ableben auch des Mannes ein; [2])

[1]) Es kan doch vernünftigerweise nicht in Zweifel gezogen werden, ob, weil das Gesez ausdrüklich nur spreche: »wenn sie vor ihm stirbt, ihren Erben«, diese Bestimmung auch zu beziehen sei auf den Fal, wenn sie zugleich mit ihm Todes abgeht. Denn die Veranlassung, warum der Heimfal an die Erben der Ehegattin Plaz greift, ist keine andere als der Umstand, daß sie selbst nicht mehr vorhanden ist, und der rechtliche Grund kein anderer als der, daß die Erben in ihre Rechte eintreten, daher ihnen nicht sowohl ein neues Recht ertheilt wird, als sie vielmehr nur das Recht der verstorbenen Gattin fortsezen, ... welche Veranlassung und welcher Grund einerseits in dem nicht entschiedenen Falle dieselben sind, wie in dem ausdrüklich bestimten, während sie andrerseits diese rechtliche Entscheidung so einleuchtend und unausweichlich herbeiführen, daß man auch, wenn das Gesez gar nichts ausgedrükt hätte, dieselbe weder anders als so fällen, noch über solche Fällung im mindesten im Bedenken sein könte.

[2]) Diese beiden Möglichkeiten sind gemeint, wenn in der Folge von der ersten und zweiten Entscheidung, Ansicht, Meinung die Rede kömt.

und die Abfassung der gesezlichen Bestimmung ist hinsichtlich dessen keineswegs von der Art, daß sie es auf den ersten Blik ausser Zweifel liesse, für welche dieser zweien man sich zu erklären hat.

Dem ersten, dem, man könte sagen, ursprünglichen und unmittelbaren Erläuterer des Gesezbuches, dessen Abfasser er war, Zeiller'm fält das Zweifelhafte der Stelle noch nicht auf und er nimt sie so unbefangen, als sie das Gesez gibt. Doch scheint er, nach seinen Reden zu schliessen, der zweiten Ansicht zu sein. Denn in 1) seiner Erläuterung des §. heist es: »Da dem Ehemanne das Eigenthum oder doch die Fruchtniessung und Verwaltung des Heiratsgutes zum häuslichen Aufwande überlassen wird, so darf er — in der Regel — so lange er lebt, von Niemandem in diesen seinen Rechten gekränkt werden. Allein nach dem Tode des Mannes . . . treten wichtige Rechte der Ehegattin, oder der Besteller des Heiratsgutes ein.« Und in 2), wo er auf die in der gesezlichen Bestimmung enthaltene Unterscheidung zu sprechen kömt, fährt er fort: »In der Regel fält nämlich nach dem Ableben des Mannes das Heiratsgut auf die überlebende Gattin, oder, wenn sie früher verstorben ist, auf ihre — gesezlichen oder testamentarischen — Erben« [3]).

Dagegen spricht der nächstfolgende Bearbeiter eines »Handbuches des österreichischen Privatrechtes« [4]), Scheidlein, ungeachtet er in der Vorrede zu demselben »gerne« gesteht, »den von Zeiller'schen Commentar häufig benüzt und an vielen Stellen ausgezogen zu haben,« dennoch mit klaren Worten die gegentheilige Entscheidung aus: »Im ersten Falle« — der in unserer Stelle enthaltenen Unterscheidung — »sind die Erben des Mannes der überlebenden Ehegattin, im zweiten ist der überlebende Man den Erben der verstorbenen Ehegattin das Heiratsgut zu erfolgen verbunden« [5]); und beweggründet dieselbe in seinen Miszellen [6]) mit dem, daß »das Heiratsgut zur Erleichterung des mit« der ehelichen Gesellschaft »verbundenen Aufwandes bestelt worden ist,« welcher »Zwek,« »nach dem Tode des einen oder des andern Gatten . . . auf-

[3]) Commentar über das alg. bürgl. Gesezbuch u. s. w. Wien und Triest (Geistinger) 1811 — 1813. 3. Band. 2. Abth. S. 600.

[4]) Wien und Triest (Geistinger). 1814 — 1815.

[5]) a. a. O. 2. Th. S. 576.

[6]) — aus dem Gebiete der bürgerlichen und der mit derselben verwandten politischen Gesezgebung des österr. Kaiserstaates. Wien (Mösle) 1820 — 1822. 3. Hft. 1. Abth. S. 61.

höre,« daher »keine Ursache vorhanden sei, aus welcher nach dem Tode der Gattin der Man, und nach dem Tode des Mannes dessen Erben das Heiratsgut zu behalten berechtiget sein sollen.«

Es folgt in der Reihe der Erläuterer des algemeinen bürgerlichen Gesezbuches Nippel [7]). Dieser hebt zuerst das Zweifelhafte der Gesezesstelle ausdrüklich hervor: »Die Textirung des §. läst es etwas zweifelhaft, ob im Falle, wenn die Ehegattin vor ihrem Manne stirbt, das Heiratsgut sogleich nach ihrem Tode, oder erst nach Absterben des Mannes ihren Erben heimfalle« — und erklärt sich gleichfals, wie Scheidlein, für die erste Meinung, sich für dieselbe auf folgende Gründe fussend:

1. mit Zurükweisung der Zeiller'schen — oben gegebenen — Erläuterung der Gesezesstelle, auf das »stirbt« derselben; denn »eben deswegen, weil der §. sich nicht des Ausdrukes »wenn die Ehegattin vor ihrem Manne gestorben ist,« sondern »stirbt,« bedient, mus gefolgert werden, daß in diesem Falle das Heiratsgut nicht erst nach dem Tode des Mannes, sondern gleich nach dem Tode der Gattin ihren Erben zufalle;«
2. auf den Zwek des Heiratsgutes, der deutlich »erhellet . . aus dem §. 332 des 3. Theiles des westgalizischen Gesezbuches, welcher die nämliche Bestimmung enthält, jedoch mit dem Motive des Gesezgebers begint, und also lautet: »Weil das Heiratsgut dem Manne zur Bestreitung der Ehestandslasten ausgesezt worden ist; so gilt die rechtliche Vermuthung, daß solches nach dem Tode des Mannes seiner Ehegattin, und wenn sie vor ihm stirbt, ihren Erben heimfalle.« [8]) —

Leztlich Winiwarter spricht sich, ungeachtet Nippel den Zweifel ausdrüklich hervorgehoben, ohne Berüksichtigung desselben, ganz unbedingt aus: »Wird die Ehe durch den Tod getrent,« so »mus das Heiratsgut von dem Manne oder dessen Erben« der Ehegattin »selbst, wenn sie der überlebende Theil ist, oder ihren Erben, wenn sie vor dem Manne starb, zurükgegeben werden« [9]).

[7]) Erläuterung des a. b. G. B. u. s. w. mit besonderer Berüksichtigung des practischen Bedürfnisses. Gräz (Damian und Sorge) 1830. — 1838.

[8]) a. a. O. 7. Bd. 2. Abth. S. 580 — 581.

[9]) Das öster. bürg. Recht, systematisch dargestellt und erläutert. Wien (Mösle und Braumüller) 1831 — 1838. 4. Bd. S. 422 — 423.

2.

Wenn man sich zuvörderst, um für die erste Ansicht einen Anhaltspunkt zu gewinnen, auf die gegenwärtige Zeit berufen wolte, in welcher die zweifelhafte Bestimmung des Gesezes abgefast ist:

Nach dem Gesetze fällt das Heirathsgut . . . wenn sie vor ihm stirbt, ihren Erben heim —,

um daraus zu folgern, daß es den Erben sogleich bei dem Tode der Ehegattin ausgefolgt werden müsse: so wäre solche Berufung, fals man spizfindig sein wolte, mit dem gänzlich zurükzuweisen, daß in dieser Absicht die gegenwärtige Zeit auf keine Weise einen Sin haben könne. Denn der Heimfal könte ja jedenfals erst mit dem Augenblike eintreten, nachdem die Gattin gestorben ist, weil sie, so lange sie nicht gestorben ist, noch lebt und folglich die eheliche Gesellschaft von beiden Seiten aufrecht besteht: das Sterben selbst aber bildet wohl das Zu-Ende-Gehen ihres Lebens, ist aber noch keineswegs das Zu-Ende-Gegangensein desselben.

Allein abgesehen von aller Spizfindigkeit, mus zwar zugegeben werden, daß, wenn die vergangene Zeit ausdrüklich gebraucht wäre — »wenn sie vor ihm« gestorben ist —, alle Gründe aus der sprachlichen Abfassung der gesezlichen Bestimmung unverkenbar der zweiten Entscheidung das Wort sprächen, ohne jedoch im Gegentheile behaupten zu können, daß, weil solches nicht Stat finde, dieselbe geradezu ausgeschlossen sei.

Denn das Gewicht, welches auf die Anwendung der gegenwärtigen Zeit gelegt werden wil, verliert seine entscheidende Kraft alsobald, als man sich erinnert, daß es ja auch ein praesens historicum gebe, welches, wie es durch den Wohlklang der Rede erfordert sein kann, nichts desto weniger die Bedeutung des Vergangenseins der Handlung vor Augen hält; . . . und wer den Saz in Berüksichtigung dieser Bedeutung überlegt, wird sich nicht verhehlen können, daß die Anwendung des praesentis historici hier eben so sehr in den Sin passe, als jene des praesentis simplicis.

3.

Läßt sich aber auf solche Art aus diesem Umstande für den Punkt unseres Zweifels nichts Entscheidendes folgern, so *darf* nicht einmal die zweifelhafte gesezliche Anordnung *abgesondert* in Betrachtung kommen, weil sie *im Zusammenhange* der Rede mit den vorhergehenden Bestimmungen steht; — am allerwenigsten aber der Saz, dessen sprachlicher Abfassung man die Entscheidung abzugewinnen versuchte, *für sich allein* aufgefaßt werden, weil er ein *Zwischensaz* ist und als solcher für sich allein gar keinen Ausschlag geben kan.

Es mus daher auf den *ganzen Verlauf und Zusammenhang der Rede* zurükgegangen werden, und da entwikelt sich die Anordnung des Gesezes auf folgende Weise:

Nach dem Gesetze
fällt . . . .
das Heirathsgut
nach dem Tode des Mannes
seiner Ehegattinn »oder«[10]) wenn sie vor ihm stirbt,
ihren Erben
. . . . heim. —

Das führt auf nachstehendes Ergebnis:

Die Entscheidung der Frage: *Wann?* liegt in den Worten: »nach dem Tode des Mannes«. Sie ist in denselben *auf beide* — in der kommenden Unterscheidung folgende — *Fälle passend* gegeben, und wenn die wirkliche Beziehung auf beide dann allerdings auf den ersten Blik unzweifelhaft wäre, wenn die Worte stat *vor* jener Trennung der Fälle *nach* derselben ständen und es lautete:

Nach dem Geseze fält das Heiratsgut der Ehegattin, oder wenn sie früher stirbt, ihren Erben *nach dem Tode des Mannes* heim —,

[10]) In der Stelle heist es: »*und*«; allein dieses »*und*« hat offenbar die Bedeutung und Kraft eines »*oder*« und darum sezen wir, der Deutlichkeit in der Darstellung halber, dieses leztere geradezu her.

so folgt doch bei der vorliegenden gegentheiligen Stellung so wenig die Beschränkung derselben auf den ersten Theil der Unterscheidung — »seiner Ehegattinn« — allein, daß vielmehr ihre Ausdehnung auf den zweiten nicht nur durch den natürlich-einfachen Verlauf der Rede herbeigeführt, sondern zur Volständigkeit des Sinnes unumgänglich erfordert wird.

Denn was nach dem »oder« folgt, bezieht sich lediglich auf die Frage: Wem? und der Zwischensaz: »wenn sie vor ihm stirbt« dient nur zur Erläuterung des »oder«, zur Erklärung, unter welchen Umständen der Fal dieses »oder« eintrete [11]), folgender Gestalt:

seiner Ehegattinn »oder« .. erläuternder Zwischensaz: für den Fal, wenn sie vor ihm stirbt ... ihren Erben.

Wie also einerseits das »oder« nur das vorhergehende: »seiner Ehegattinn« aufhebt, aber das noch frühere: »nach dem Tode des Mannes«, in welchem die Bestimmung des Zeitpunktes für den Heimfal liegt, unangetastet läßt, weil es diese Bestimmung gar nicht berührt: so ist andererseits die Beziehung der lezterwähnten Worte auf die weitere Unterscheidung — nach dem

[11]) Die Gesezeskritik hätte diesem Zwischensaze auszustellen, daß er den Fal, als die Frau zwar nicht ihren Man überlebt, aber auch nicht vor ihm stirbt, sondern zugleich mit ihm, nicht einschließt, da doch auch in diesem der Heimfal an die Erben Stat findet. Es läßt sich zwar die Entscheidung dieses Falles, wie oben gezeigt, vernünftigerweise nicht in Zweifel ziehen, wenn man sich nur gesteht, daß das Gesez demselben in seiner Bestimmung nicht insbesondere vorgesehen habe — und dieses wieder fände seine Erklärung und Rechtfertigung in dem gemeinbekanten Grundsaze: Lex non respicit casum rariorem; da Niemand in Abrede stellen wird, daß der Fal nicht etwa ein casus rarior, sondern gewis ein casus rarissimus zu nennen ist. — Allein wenn die Entscheidung bei einer kleinen Umstaltung des Ausdrukes in den Wortlaut unmittelbar gelegt und dadurch offen entschieden sein könte, warum solte es unterbleiben? Sie würde aber unmittelbar in dem Wortlaute liegen, wenn der Sin stat »vor ihm« dahin ginge: »nicht nach ihm«, und die kleine Umstaltung des Ausdrukes wäre hergestelt, wenn es stat: »wenn sie vor ihm stirbt«, lauten würde: »wenn sie ihn nicht überlebt«.

»oder« — aus dem Grunde unausweichlich, weil sonst für den zweiten Fal die Frage: Wann? gar nicht beantwortet wäre, da sie doch für denselben nicht minder beantwortet sein wil und mus.

Es dürfen daher nicht nur die Worte: »nach dem Tode des Mannes« blos auf das: »seiner Ehegattinn« beschränkt, sondern sie können nicht einmal von dem: »oder wenn sie vor ihm stirbt, ihren Erben« losgelöst werden; denn wenn das gegentheilige Verfahren in der ersten Absicht keinen Grund hätte, so würde es in der zweiten gar keinen Sin haben.

4.

Bei dieser Sachlage fallen die obigen Bedenken rüksichtlich der Anwendung der gegenwärtigen Zeit in dem erläuternden Zwischensaze gänzlich weg. Denn eben als blos erläuternder Zwischensaz kann er bei der Entscheidung in der Hauptsache keine Stimme haben und bei einem Zweifel über einen Punkt derselben kan nicht er jener die Bedeutung geben, weil umgekehrt er von ihr seine Bedeutung erhält. —

Wolte aber jemand läugnen, daß der Saz lediglich ein erläuternder Zwischensaz sei, und behaupten, daß derselbe, wie er von der einen Seite die Bedingung, unter welcher der zweite Fal eintrit, ausdrüke, von der andern zugleich die Zeitbestimmung für ihn enthalte, nämlich eben dann, wann die Gattin vor dem Manne stirbt, wobei der gesezlichen Anordnung folgende Gestalt gegeben würde:

Nach dem Gesetze fällt das Heirathsgut
für den ersten Fal: Wann? nach dem Tode des Mannes
Wem? seiner Ehegattinn
und
für den zweiten Fal: Wann? wenn sie vor ihm stirbt,
Wem? ihren Erben
. . . . heim —:

so mus dagegen bemerkt werden, daß es in dieser Absicht stat

„wenn“ lauten müßte: „wann“; weil im Gegentheile der Saz immer einen bedingungsweisen und nicht einen zeitbestimmenden Sin haben wird. Wenn man aber solches damit zu erklären versuchte, daß neben der zeitbestimmenden jene bedingungsweise Bedeutung zugleich aufrecht erhalten werde, so wird man sich unmöglich verhehlen können, daß diese Einlegung einer zweifachen Bedeutung in das eine Wort, eines doppelten Sinnes in den einfachen Saz sich nicht ohne den unnatürlichsten Zwang vornehmen lasse; wie man überhaupt, in dem ein wie andern Falle, die Schwierigkeit und Härte der ganzen Auslegung auf keine Weise zu läugnen vermag.

Allein zugegeben die Zulässigkeit derselben, so liegen zwei Möglichkeiten der Auffassung unserer Gesezesstelle vor uns und wir befinden uns wie Herkules vor einem Scheidewege. Aber wenn der griechische Heldengot den schwierigeren und steinigeren Pfad einschlug, weil es der edlere und ruhmvollere der Tugend war, so können wir uns unmöglich bereden, der härteren und holprigeren Auslegung den Vorzug zu geben vor der ungezwungeneren und einfacheren. Da aber solcher Vorzug unverkenbar der erst gegebenen zu Statten kömt, so können wir nicht anstehen, den Weg einzuschlagen, welcher näher liegt, und ebener läuft, und die Gesezesstelle aufzufassen:

Nach dem Gesetze fällt das Heirathsgut
Wann? nach dem Tode des Mannes
Wem? seiner Ehegattinn »oder« — wenn sie vor ihm
stirbt — ihren Erben
. . . . heim —

eine Auffassung, welcher zu Folge sich die Frage unseres Zweifels nach der zweiten Ansicht beantwortet und löst. —

II.

5.

Wie unläugbar aber, diesen Uiberlegungen zu Folge, alle Gründe aus der sprachlichen Abfassung unserer Gesezesstelle der zweiten Ansicht das Wort führen: so können wir uns doch nicht die Uiberzeugung abgewinnen, daß das Gesez wirklich den Punkt unseres Zweifels namentlich und insbesondere bedacht und mit klarem Bewustsein in den Wortlaut gelegt habe. Es wil uns nimmermehr einleuchten, daß das Gesez dasjenige, was es zu bestimmen im Sinne hat, könne erst suchen lassen, mit dem, was es festzusezen beabsichtiget, Verstekens spielen wollen.

Bei dem Mangel dieser Uiberzeugung aber können wir uns weiter nicht verhehlen, daß der Wortlaut nicht mehr als ein verläslicher Anhaltspunkt erscheine, den Zweifel, welcher sich aus ihm ergeben, zu lösen. Denn sobald wir nicht gewis sind, daß die Worte namentlich und insbesondere für den Punkt desselben berechnet sind, so ist ja — denn wie vieldeutig ist das Wort! wie gesteigert vieldeutiger ist die Stellung der Worte! — nichts leichter möglich, als daß in der, bezüglich seiner, unwilkührlichen Wahl des Ausdrukes etwas anderes zu finden ist, als das Gesez, wenn es ihn geradezu bedacht und ihm mit Bewustsein vorgesehen hätte, in den Sin gelegt haben würde. Besser, man geht in dem Mistrauen gegen den Wortlaut zu weit — wo er nicht völlig klar und unzweideutig spricht —, als in dem Vertrauen zu ihm.

Dem zu Folge müssen wir unsere Entwiklung aus der sprachlichen Abfassung, zwar nicht ganz und gar verwerfen — denn andrerseits sind wir ja eben so wenig gewis, ob nicht das Gesez doch dasjenige wirklich in die Worte gelegt habe, was wir in ihnen zu finden glaubten, sondern wir sind nur im Zweifel —, doch einstweilen bei Seite sezen, und, uns nach einem andern Wege umsehend, auf welchem wir sicher und verläslich zu dem Ziele

der Wahrheit gelangen können, abwarten, wohin uns dieser führen mag.

Und welches dieser andere, einzig verläßliche Weg sei, liegt nicht ferne. Denn, wenn der Wortlaut verläßt, so steht der Sin fest, welcher dem Ganzen algemein zu Grunde liegt und daher, wenn auch nicht für den einzelnen Punkt eine besondere Verfügung ausgesprochen ist, doch für ihn derselbe bleibt; so ist sich an die Grundsäze zu halten, welche das Gesez über den Gegenstand, auf welchen sich die Frage beziebt, aufgestelt hat; so ist es, mit einem Worte, die gesezliche Natur der Sache, in welche Behufs der Lösung einzugehen ist.

6.

Das Ganze, auf welches sich in unserem Falle der Punkt des Zweifels beziebt, ist das Heiratsgut, und die gesezliche Natur desselben ist es daher, welche wir zu erfassen haben.

§. 1218 sezt das Wesen des Heiratsgutes gesezlich folgender Gestalt fest:

> Unter Heirathsgut versteht man dasjenige Vermögen, welches von der Ehegattinn oder für sie von einem Dritten dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes übergeben oder zugesichert wird.

Dem zu Folge wird das Heiratsgut zwar »dem Manne,« aber es wird ihm nur zum Zweke der »Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes ... übergeben oder zugesichert« und ist somit dieser Zwek der wesentliche Grund seiner Einbringung.

Dieser Umstand ist von unmittelbarer Beziehung auf den Punkt unserer Frage.

Denn ist der Zwek der Erleichterung des mit der ehelichen Geselschaft verbundenen Aufwandes der wesentliche Grund der Bestellung des Heiratsgutes, so bildet auch sein Vorhandensein die nothwendige Grundlage der Belassung desselben.

Wie nun einerseits daraus folgt, daß das Heiratsgut dem Manne so lange belassen bleiben müsse, als die eheliche Geselschaft besteht — dafern nicht etwa ausserordentliche Gründe in besondern Fällen eine Abweichung herbeiführen —, weil so lange ein mit derselben verbundener Aufwand vorhanden ist und folglich der Zwek der Erleichterung desselben aufrecht bleibt: so scheint sich andererseits daraus zu ergeben, daß das Heiratsgut dem Manne auch nur so lange belassen bleiben könne, als die eheliche Geselschaft besteht; denn wenn diese aufhört, kann auch kein mit ihr verbundener Aufwand da sein und hat daher das Heiratsgut, so scheint es, den Zwek seines Daseins, und wie dieser sein Wesen ausmacht, auch das Ziel seines Daseins erreicht.

Wird nun die Ehe — so fahren wir in unseren Schlüssen, auf den Fal unserer Frage einlenkend, fort — durch den Tod eines Gattentheiles überhaupt getrent — wie solches das a. b. G. B. namentlich ausspricht (§. 111) —, so kann vollends von einer »ehelichen Geselschaft,« wie es insbesondere in unserer Stelle heist, keine Rede sein, sobald ein Glied derselben nicht mehr vorhanden und nur noch eines übrig ist; denn »besteht die Geselschaft nur aus zwei Personen, so erlischt sie durch das Ableben der Einen« [12]).

Sind wir daher über die Frage im Zweifel, ob das Eingebrachte, wenn die Gattin vor dem Manne stirbt, von ihm sogleich oder erst nach seinem Ableben an ihre Erben herausgegeben werden müsse, so würde sich dieser Zweifel, der gesezlich aufgestelten Wesenheit des Heiratsgutes und unserer daraus gezogenen Folgerung gemäs, dahin lösen, daß dasselbe, da mit dem Tode der Frau als einen Gattentheiles die eheliche Geselschaft, mit dieser der mit ihr verbundene Aufwand, und damit die Zwekbestimmung des

[12]) §. 1207 a. b. G. B. — Der §. steht in dem Hauptstüke »Von dem Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter« und die Stelle bezieht sich somit nur auf Erwerbsgeselschaften; aber darum wurde die Gesezesstelle nicht als solche, sondern nur die Worte derselben, wie die einer andern einfachen Anführungsstelle, angezogen.

Heiratsgutes, als welche in der Erleichterung dieses Aufwandes bestehe, ein Ende habe, solche Zwekbestimmung aber den wesentlichen Grund der Bestellung und damit die nothwendige Grundlage der Beläſung bilde, nach dem Tode der Gattin von ihrem Manne sogleich herausgegeben und ihren Erben — oder wer sonst einen Anspruch darauf hat — ausgefolgt werden müsse.

7.

»Würde sich der Zweifel dahin lösen« . . .; denn allerdings können wir vor der Hand nur so bedingweise sprechen und dürfen, so strenge die Schlusfolgerung ist, so unausweichlich sie sich aus dem von dem Geseze ausgesprochenen Wesen des Heiratsgutes zu ergeben scheint, dieselbe nicht eher als ausgemacht hersezen, als uns nicht der Abgang einer im Geseze selbst über diesen Punkt aufgestelten hierzu berechtiget. —

Denn die schulgemässe Folgerechtheit des Lehrbuches ist so wenig Sache, ist so wenig ein rühmenswerther Vorzug des Gesezes [13]), als sie vielmehr mit dem Karakter des gegebenen Rechtes gar nicht vereinbarlich ist. Die einzige Folgerechtheit des Gesezes ist die werkthätige, welche besteht in dem Festhalten seines Zieles und Zwekes, daß es sei — „ut eleganter Celsus definit“ — „ars boni et aequi“ [14]), daß es das Recht, wie dasselbe rein und volkommen nie in's Leben treten kan, nach Möglichkeit in's Werk seze. Daher kan es nach solchem Ziele

[13]) So sehr dasselbe auch am Römischen Rechte wirklich gerühmt und bewundert zu werden pflegt, so daß Leibniz die »vis« und »firmitas« desselben geradezu der Bündigkeit und Strenge der Grössenlehre an die Seite sezt — s. die Stelle in Haimberger's Röm. Priv. Recht 1. Bd. S. 40. Anm. d. — Und doch fält dieses strenge folgerichtige Gesez manchmal gerade in Sachen aus seinem Karakter, wo es dazu noch überdies die Billigkeit verlezt und wir erinnern hierwegen an die Berechnung der Erbtheile in der zweiten Klasse für den Fal, als die Nachkommen der Geschwister unter sich allein zur Nachfolge gelangen.

[14]) fr. 1. pr. D. I, 1. de just. et jure.

und in solchem Zweke, nur so lange auf geradem Wege und in derselben Richtung fortgehen, als nicht eine neue, in den Verhältnissen des wirklichen Lebens zu beachtende Rüksicht eine Hin-, oder entgegenstehende Klippe eine Ab-Lenkung erheischt.

Nicht das Richtmaas der Denklehre darf man an die Geseze legen, sondern mit dem Probierstein der Lebensweisheit mus man sie prüfen; nicht von dem engen und ängstlichen Gesichtspunkte eines wissenschaftlichen Lehrgebäudes, welches seine Säze in absteigender Unterordnung aus einem obersten algemeinsten herzuleiten sucht, darf man das Gesezbuch betrachten, sondern von dem hohen und weiten Standpunkte eines thatkräftigen Lebensbuches, als welches in der Aufgabe, die vielgestalteten, immer bewegten Verhältnisse zu ordnen, zu regeln und in ein fahrbares Geleise zu bringen, seine Einheit und sein Endziel findet, mus man es in's Auge fassen und überbliken. —

So müssen wir denn auch im vorliegenden Falle erst sehen, ob das Gesez nicht selbst für den nähern Umkreis, in welchem zunächst unser Zweifel liegt, für den Heimfal des Heiratsgutes, eine weitere Folgerung ziehe, und nur, wenn es dieses nicht, oder wenn es der von uns herausgebrachten huldigte, würden wir unsere obige Schlusführung geltend machen können.

8.

Ob nun das Gesez die von uns aus der Wesenheit des Heiratsgutes für den Heimfal desselben gezogene Folgerung festhalte, können wir natürlich aus *unserer* — im ersten Theile beleuchteten — Stelle zu entnehmen nicht versuchen, weil wir eben bezüglich ihrer über diesen Punkt im Zweifel sind. Da aber diese Stelle *nicht die einzige* Verfügung ist, welche das Gesez über den Heimfal des Heiratsgutes trift, so müssen wir die weiteren in's Auge fassen, ob etwa in einer von diesen ein Anhaltspunkt für unsern Zwek geboten werde.

§. 1229. nämlich, welcher über den Heimfal des Heiratsgutes bei Trennung der Ehe durch den Tod bestimt, enthält

drei Anordnungen, welche sich in nachstehender Aufeinanderfolge darstellen:

A. a. Nach dem Gesetze fällt das Heirathsgut nach dem Tode des Mannes seiner Ehegattinn und wenn sie vor ihm stirbt, ihren Erben heim.

b. Soll sie oder ihre Erben davon ausgeschlossen seyn, so muß dieses ausdrücklich bestimmt werden.

B. c. Wer das Heirathsgut freywillig bestellet, kann sich ausbedingen, daß es nach dem Tode des Mannes auf ihn zurückfalle.

Die erste Bestimmung ist unsere zweifelhafte;

die zweite Verfügung wird behuf's der Lösung unseres Zweifels nichts zwekdienliches darzubieten im Stande sein, da sie nur erklärt, daß das Heiratsgut auch anderen Personen, als welche das Gesez namhaft macht, zu Theil werden könne, nur müsse solches ausdrüklich bedungen sein: sie trift daher nur die Frage: Wem? und berührt das Wann?, auf welches sich unser Anstand bezieht, nicht;

dagegen hat es die dritte Anordnung des §. mit dem Wem? sowohl, als mit dem Wann? zu thun und zeigt sich daher in der lezteren Beziehung als eine solche, welche für unsern Zwek näher in Betrachtung zu ziehen kömt.

9.

Die lezte Anordnung des §. stelt sich gewissermassen selbstständig beiden früheren zugleich entgegen — wie solches in der oben gegebenen Darstellung desselben angedeutet erscheint — und der Ideengang, in welchem sie sich an die vorhergehenden anschliest, wie derjenige, welchen sie selbst weiter verfolgt, scheint, natürlich und einfach, kein anderer als dieser zu sein:

Nachdem das Gesez im Algemeinen über den Heimfal des Heiratsgutes bei Trennung der Ehe durch den Tod bestimt, und sowohl die Personen, an welche, als den Zeitpunkt, in welchem derselbe Stat finde, namhaft gemacht, nachdem es wei-

ter bezüglich der ersteren die Zulassung auch anderer — als der gesezlichen — ausgesprochen und nur die ausdrükliche Beirükung solcher Bedingnis gefordert hat: hebt es insbesondere für den Fal, als die Bestellung des Heiratsgutes freiwillig vor sich geht, hervor, daß dann — wie in der Regel und beim Schweigen der Partei allerdings auch hier das Heiratsgut in dem gesezlichen Zeitpunkte und an die gesezlichen Personen heimfält — der Besteller sich den Rükfal an sich selber ausbedingen könne.

Indem aber das Gesez diese Abweichung ausspricht, berührt es, inmitten erwähnend, zugleich den Zeitpunkt, wann, fals eine derlei Bedingnis des Rükfalles vorliegt, derselbe — „nach dem Geseze" — eintrete:

„nach dem Tode des Mannes."

Da auf der Auffassung dieser Gesezesstelle und namentlich ihrer lezt-angeführten Worte für unsere folgende Beweisführung Alles liegt, so solten wir es bei der einfachen Darlegung derselben, wie wir sie gerade gegeben, nicht bewenden lassen.

Allein bejahungsweise können und wollen wir für sie nicht mehr thun, als sie selber für sich thut. Denn nirgends scheinen uns viele Worte weniger an ihrem Plaze zu sein, als wo es sich um ein einfaches und natürliches Verständnis von andern Worten handelt. Es scheint uns darin nicht nur ein circulus vitiosus zu liegen, sondern dies auch völlig seinen Zwek zu verfehlen, indem es den unbefangenen Blik, anstatt zu leiten, beirret; während es von der andern Seite nicht ohne Grund in den Verdacht bringt, als wolle man in die Stelle etwas hinein legen, was in der That in ihr nicht liegt, und als seien es nur die eigenen Bedenken, welche man zur Ruhe zu bringen und zu beschwichtigen suche. „Ich bin ein Feind von Explicationen", sagt der alte biedere Göz, „man betrügt sich oder den andern, und meist beide."

Darum: Die einzige Rechtfertigung für die gegebene Darstellung kann auch einzig in ihr selbst liegen; unmittelbar sie mag man in's Auge fassen, und wolle überlegen, ob sie wahrhaft sei und richtig, ob die Stelle in der That, „einfach und natürlich" den Ideengang verfolge, welchen wir in ihr zu erblicken glaubten. —

Aber verneinungs- und vertheidigungsweise müssen wir unsere Auffassung wahren und schüzen, sobald die

Möglichkeit eines Misverständnisses vorliegt oder ein offener Angrif droht.

1. Ein Misverständnis wäre es, wenn es scheinen solte, daß der Gesezesstelle der Sin unterlegt werde: „Wer das Heiratsgut freiwillig bestelt, kan sich ausbedingen, daß es auf ihn zurückfalle, und sol dieser Rükfal nach dem Tode des Mannes Plaz greifen." So liegt es freilich nicht in der Stelle und mit Recht würde dagegen der Vorwurf erhoben werden, daß man in dieselbe mehr und etwas anderes hineinlege, als in der That in ihr zu finden ist; aber unsere Auslegung geht gar nicht dahin, daß es so in der Stelle liege. Der sprachliche Verlauf der Rede zeigt nur Einen Hauptgedanken, welcher auf die Ertheilung der erwähnten Befugnis für den freiwilligen Besteller gerichtet ist. Aber unter dem Verfolge dieses Hauptgedankens geschieht nebenbei, wie es das Bedürfnis der Volständigkeit des Sinnes mit sich bringt, des gesezlichen Zeitpunktes Erwähnung, und die bezüglichen Worte stellen sich gleichsam als eine Zwischenrede dar, so daß die Stelle diese Gestalt annimt:

„Wer das Heirathsgut freywillig bestellet, kann sich ausbedingen, daß es — nach dem Tode des Mannes — auf ihn zurückfalle."

2. Daß wir aber in diesen Worten die Bestimmung des gesezlichen Zeitpunktes finden, kan nicht im mindesten befremden, wenn man sich besint, daß es ja überhaupt das Gesez ist, welches spricht: das Gesez gestattet dem freiwilligen Besteller des Heiratsgutes, daß er sich den Rükfal desselben ausbedingen könne, und das Gesez bestimt dabei zugleich den Zeitpunkt, wann dieser Rükfal einzutreten habe.

3. „Aber gehören nicht vielmehr die Worte: „nach dem Tode des Mannes" auch zu dem, was, wie es das Gesez ausdrüklich zuläst, sich der freiwillige Besteller ausbedingen kan? Drüken sie nicht vielmehr gleichfals einen Punkt aus, über welchen derselbe eine besondere Bedingnis, nämlich eben die, daß der Rükfal nach dem Tode des Mannes eintreten solle, treffen kan?

Und ist dann nicht, anstat dasjenige, was in dem lezten Absaze angeblich über den gesezlichen Zeitpunkt berührt wird, rükschliessend anzuwenden auf jenes, über was man nach der ersten Anordnung im Zweifel ist, vielmehr zu Folge des Grundsazes: „Exceptio firmat regulam in casibus non exceptis", der Schlus zu machen: Wenn der freiwillige Besteller erst besonders ausbedingen mus, daß der Rükfal für jeden Fal nach dem Tode des Mannes eintreten solle, so folgt daraus, daß nach

dem Geseze der Heimfal nicht für jeden Fal nach diesem Tode, sondern daher für den Fal, wenn die Gattin vor dem Manne stirbt, nach dem ihrigen Stat finde?" —

Dieser — der unsrigen entgegentretenden — Auffassung des §. vermögen wir nichts anderes, als folgende Ueberlegungen entgegen zu sezen:

Wenn im Gesezbuche ein §. spräche: „Die Eltern der Braut sind verbunden, ein solches Heiratsgut auszusezen, welches ihrem Stande und Vermögen angemessen ist", und dann hinzusezte: »Wer das Heiratsgut freiwillig gibt, kan ihr auch ein grösseres bestellen« — was würde man zu einer solchen Bestimmung sagen? . . . Wahrscheinlich, daß es dazu nicht erst einer gesezlichen Anordnung bedürfe. Denn daß ich mehr thun kan, als das Gesez von mir fordert, daß ich mir eine grössere Last aufbürden darf, als mir das Gesez auflegt, eine schwerere Bedingung stellen, als mich das Gesez einschränkt, das ist eine nach den algemeinsten Rechtsgrundsäzen so einleuchtende Sache, daß ihrer nicht einmal auf dem Lehrstuhle Erwähnung geschehen wird. In welchem lächerlichen Lichte aber würde es vollends stehen, wenn man das Gesez selbst also sprechen liesse!

Und zweifelt man, daß es sich bei der zu besprechenden Ansicht anders verhalte? — In keinem Falle wäre die Unzukömlichkeit vor handen, aber bei der Bedingnis des Rükfalles, welches der unsere ist, trit sie unverkenbar mit schneidender Schärfe hervor.

Wenn es sich um den Heimfal an die Erben der Frau oder an andere Personen, auf welche die ausdrükliche Verabredung lautet, handelte, und das Gesez zuliesse, daß der freiwillige Besteller diesen Heimfal, obwohl er in der Regel bei dem früheren Ableben der Frau gleich nach diesem eintrete, für jeden Fal auf den Tod des Mannes festsezen könne: so wäre damit allerdings etwas neues und vernünftiges bestimt. Denn hier würde zu Gunsten des Mannes eine Ausnahme vom Geseze gegen dritte Personen bedungen; eine Bedingung, deren Zulässigkeit sich keineswegs von selbst versteht und auf den ersten Blik einleuchtet; wie in der Folge auch wir, welche wir die gegentheilige Entscheidung aus dem Geseze finden, in die Untersuchung eingehen werden, ob von dieser gesezlichen Bestimmung zum Nachtheile des Mannes eine einschränkende Bedingung getroffen werden könne.

Aber hier, wo von dem Rükfal des Heiratsgutes an den freiwilligen Besteller selbst die Rede ist, wenn hier das Gesez, wie jene Auffassung wil, zuliesse — ! —, daß er sich selbst eine schwerere Bedingung, als von ihm gefordert wird, auflegen könne: hielte das dem Shaftesbury'schen

Probierstein der Wahrheit — der Lächerlichkeit —, hielte das dem Horazischen: »risum teneatis amici?« Stand?

10.

Die Bestimmung lautet unbedingt und algemein, keinem Zweifel und keiner Unterscheidung Raum gebend. Hier ist kein »oder«, kein »und« mit der Bedeutung und Kraft eines »oder«; hier wird nicht darauf gesehen, ob die Gattin noch am Leben oder bereits vor dem Manne verstorben sei: die Verfügung spricht sich ununterschiedlich für jeden Fal dahin aus, daß, wenn sich der freiwillige Besteller den Rükfal des Heiratsgutes ausbedungen hat, solcher Rükfal nach dem Tode des Mannes Plaz greift.

Für diesen Fal also geht das Gesez von der Folgerung, welche wir aus der gesezlichen Wesenheit des Heiratsgutes in Vorhinein gezogen, von der Folgerung nämlich, daß das Heiratsgut, da es dem Manne zum Zweke der Erleichterung des mit der ehelichen Geselschaft verbundenen Aufwandes eingebracht werde, solcher Zwek aber — welcher zugleich Grundlage der Belassung sein müsse — das Ziel seiner Anwendung verloren habe, sobald die Gattin sterbe und den Man allein zurüklasse, ihm nach solchem Tode nicht länger belassen bleiben könne, ausdrüklich und unläugbar ab, indem es den Zeitpunkt des Rükfalles ohne Unterschied, folglich auch für damals, da die Frau vor dem Manne stürbe, auf den Tod des lezteren festsezt.

Die Frage ist jezt: Kan von der unzweideutigen Bestimmung des Gesezes für diesen Fal eine rükschliessende Anwendung auf die übrigen, namentlich auf unsern zweifelhaften, gemacht werden? und welche? [15]).

[15]) Rükschliessend nicht etwa deshalb, weil die betrachtete klare Anordnung am Ende des §., die zweifelhafte aber an dessen Spize steht; sondern aus dem Grunde, weil der Fal, welchen jene im Sinne hat, jedenfals von der gewöhnlichen und ordentlichen Bestellung des Heiratsgutes der am weitesten entlegene ist, was auch die zweifache Brüke beweisen wird, welche wir von ihm zu dem unseren schlagen müssen.

»Aber wenn die Worte: »nach dem Tode des Mannes,« wie oben aus einander gesezt wurde, nur eine nebenbeie Berührung sind, wie wil in einer solchen etwas Entscheidendes gesucht, wenn sie nur eine Zwischenrede bilden, wie kan auf sie eine Untersuchung gebaut werden? . . . das leztere, gegen welches oben so entschieden zu Felde gezogen wurde, das erstere, gegen was unten so entschieden zu Felde gezogen werden wird?« —

Ein bekanter Rechtsspruch lautet: Duo quum faciunt idem, non faciunt idem; man könte ihn algemeiner so stellen: Istic et illic quum fit idem, non fit idem.

Bezüglich der Zwischensäze wurde oben gesagt, daß sie für einen Punkt in der Hauptsache keine entscheidende Stimme abgeben können, weil sie im Gegentheile nur durch jene ihre Stellung und Bedeutung erhielten. Das trift aber hier nicht. Denn die Bestimmung des Zeitpunktes, welche in den Worten gegeben ist, ist hier kein Punkt der Hauptsache, als welche, wie bemerkt, einzig auf die Einräumung der erwähnten Befugnis gerichtet ist, und wir geben ihnen daher auch nicht für einen Punkt der Hauptsache in dem Zusammenhange der Rede, in welchem sie sich befinden, eine entscheidende Stimme, sondern über einen Punkt, welcher hier allerdings Nebensache, allein an einer andern Stelle Hauptsache, in derselben aber nicht völlig klar entschieden ist.

Wenn wir aber unten das nebenbei Berührte verwerfen, so geschieht dies aus dem Grunde, weil es nicht an seinem Orte ist. Das trift aber hier wieder nicht, weil dieses, obschon in der Stelle und für dieselbe nebenbei gesagt, doch darum an seinem eigentlichen Orte ist, da die Stelle zu dem Gegenstande, bezüglich dessen der Punkt berührt wird, selbst gehört.

II.

Der Fal, bezüglich dessen das Gesez die beleuchtete ausdrükliche Verfügung trift, ist jener, da der freiwillige Besteller des Heiratsgutes sich den Rükfal an sich selber ausbedungen hat; und unsere obige eine Frage über die Anwendbarkeit des Rükschlusses löst sich daher in zwei auf einander folgende auf:

Vorerst: Leidet die gesezliche Anordnung, welche für den sich von dem freiwilligen Besteller ausbedungenen Rükfal getroffen ist, auch auf jene des durch ausdrükliche Bedingnis be-

stimten Zufalles an andere Personen, oder des, bei dem Abgange einer solchen, Plaz greifenden gesezlichen Heimfalles an die Ehegattin oder ihre Erben — alles aber unter der Voraussezung der freiwilligen Bestellung des Heiratsgutes — Anwendung?

und, fals diese Frage bejahend beantwortet würde — denn wenn die Antwort schon hier verneinend ausfiele, so könte die Entscheidung um so weniger mit einem Sprunge auf die entfernteren Fälle der pflichtgemässen Bestellung bezogen, sondern müste als eine ganz besondere Verfügung für jenen Fal erklärt werden —,

die weitere: Findet dasjenige, was für die Fälle der freiwilligen Bestellung des Heiratsgutes — mag der Rükfal ausbedungen, oder der Zufal an bestimte Personen verabredet sein, oder der gesezliche Heimfal eintreten — nach dem Geseze gilt, auch für jene der pflichtgemässen Stat? —

A. Wenn wir über die erste Frage im Zweifel sind, so sind wir es im Grunde über die: ob die andern Personen, an welche das Heiratsgut entweder der getroffenen Verabredung zu Folge, oder nach dem Geseze zu fallen hat, in Betref des Zeitpunktes dieses Heimfalles dem freiwilligen Besteller, fals sich dieser den Rükfal ausbedungen, gleichgehalten werden, oder aber besser daran, als der freiwillige Besteller sein sollen?

Nämlich: Wenn sich der Besteller den Rükfal an sich selber vorbehalten, so trit dieser Rükfal, der ununterschiedlichen Bestimmung des Gesezes zu Folge, nach dem Tode des Mannes, folglich auch damals erst dann ein, wenn die Gattin vor dem Manne mit Tode abginge. Hat er aber diese Ausbedingnis nicht getroffen, sondern andere Personen namhaft gemacht, welchen das Heiratsgut zufallen sol, oder gar keine, wo die gesezliche Bestimmung Anwendung findet, so sind wir im Zweifel, ob diesen andern Personen das Heiratsgut auch, wie dem freiwilligen Besteller selbst, in jedem Falle nach dem Tode des Mannes, oder ob es ihnen nicht damals, da die Frau vor ihm stirbt, schon

gleich nach ihrem Tode zukomme? — Der freiwillige Besteller selbst in diesem Falle mus warten, bis erst auch der Man abstirbt, wie das Gesez hierüber ausdrüklich bestimmt: die andern Personen aber kommen vielleicht — denn darüber sind wir im Zweifel — sogleich dazu?

Bei diesem Ausgange des Zweifels können wir unmöglich einen Augenblik anstehen, ihn unbedingt zurükzuweisen. Das Gesez wird doch nicht denjenigen, von welchem das Ganze, und zwar freiwillig, herrührt, welcher das Heiratsgut, ohne hierzu verbunden zu sein, aus eigenem Willen und Vermögen bestelt hat, in eine strengere Lage versezen, als die andern, welche, wenn ihnen etwas zukömt, nur jenem es zu verdanken haben, welchen es nur durch die Wohlthat von jenem zu Theil wird?! —

Aber solte jemand meinen, daß das Gesez für den Fal, als der Besteller sich selbst den Rükfal vorbehält, eben darum die schwerere Bedingung auflege, weil er das Heiratsgut nicht an die gesezlichen, oder doch an andere Personen kommen lasse, sondern das, was er gegeben, nachdem es seinen Zwek erreicht, wieder zurüknehme?

Das: »oder doch an andere« — als die gesezlichen — »Personen«, welchem man doch, da es der dritte mögliche Fal ist, nicht ausweichen kan, dekt die ganze Schwäche solchen Meinens auf. Denn, wenn schon einmal die gesezlichen Personen ausgeschlossen sind, so würde es für das Gesez gleichgiltig sein, ob der Besteller selbst oder andere — auswärtige — Personen dazu kommen, und könte es denselben wenigstens gegen diese nicht strenger behandeln; zu einer Unterscheidung aber, welche diese von jenen — gesezlichen — trente, liesse sich auch nicht der geringste Anhaltspunkt herausfinden.

Aber auch was die gesezlichen Personen allein betrift, so hiesse es dem Geseze eine wahre Anmassung zumuthen, wenn man dasselbe hier für sie etwas ansprechen, fordern liesse, wo die Bestellung auch nicht im geringsten auf einer gesezlichen Verbindlichkeit beruhte, sondern ganz und gar unabhängig von einer solchen rein aus dem freien Willen der Partei hervorging. —

So gewis daher die gegentheilige Annahme auf die unausweichlichsten Unzukömlichkeiten führte, so gewis ist kein anderer als der Rükschlus zu machen: Wenn schon dem freiwilligen Besteller selbst das Heiratsgut nur nach dem Tode des Mannes gesezlich rükfält, um wie viel mehr wird der gesezliche Heimfal an die Erben der Frau oder andere Personen erst nach diesem Tode eintreten können.

B. Und ein ähnlicher Rükschlus führt, eine über Mittelbegriffe geschlagene Brüke, von der nunmehr festgestelten Bestimmung für die Fälle der freiwilligen Bestellung auf die Auflösung der zweifelhaften für jene der pflichtgemässen.

Denn in dieser Beziehung mus auf ähnliche Weise gefolgert werden: Wenn bei dem pflichtgemäs bestelten Heiratsgute nach dem Geseze etwas anderes gelten solte, als bei dem freiwillig gegebenen, so könte dieses vernünftiger Weise unmöglich etwas gelinderes sein. Denn wolte man auch von jener Seite sagen, daß das Gesez, indem es die Bedingungen lokerer knüpfe, die durch Gebot aufgelegte Last zu erleichtern beabsichtige, so liesse sich dagegen von dieser fragen: ob das Gesez, da es dieselben hier stärker anziehe, die aus freien Stüken übernommene erschweren wolle? Oder könte man annehmen, daß das Gesez, indem es an die freiwillige Bestellung schwerere Bedingungen knüpft, diese zu verhindern, daß es denjenigen, der sich zu einer solchen herbeilassen wil, davon abzuhalten, der sich herbeigelassen hat, dafür zu bestrafen im Sinne habe?

Eine solche strengere, schwerere Bedingung aber wäre es, wenn bei einem pflichtgemäs bestelten Heiratsgute der Heimfal für den Fal des früheren Ablebens der Ehegattin sogleich nach ihrem, bei dem freiwillig bestelten aber erst nach dem Tode des Mannes Stat fände, wenn namentlich der freiwillige Besteller selbst — denn dies wäre immer das auffallendste —, da er sich den Rükfal ausbedungen, erst den Tod des Mannes abwarten müsste?

Daher lautet die volständige Schlusfolgerung:

Wenn schon in jenem Falle, da sich der freiwillige Besteller eines Heiratsgutes den Rükfal ausbedungen hat, also in

demjenigen, welcher — wenn ja eine Abweichung Stat haben solte — der begünstigste von allen sein müste, der Heimfal jederzeit erst nach dem Tode des Mannes Plaz greift, um wie viel mehr wird er an andere, vertragsmässig bestimte, Personen oder an die nach dem Geseze berechtigten Erben der Gattin erst dann, um wie viel am allermeisten wird er bei einem pflichtgemäs bestelten Heiratsgute an die ausdrüklich bestimten oder gesezlich berufenen Personen unmöglich eher eintreten müssen, können.

Während wir hier vermittelst eines Rükschlusses, von welchem jeder Schrit gerechtfertiget wird, von der unzweifelhaften Verfügung des Gesezes in dem lezten Absaze des §. auf die Aufhellung der zweifelhaften in dem ersten folgern, müssen die Anhänger der gegentheiligen Ansicht umgekehrt von ihrer — wie sich oben gezeigt hat, nicht Stich haltenden — Auslegung der zweifelhaften auf die Beschränkung der auf den ersten Blik unzweifelhaften schliessen.

So heist es in Scheidlein's Miszellen: »Bestelt ein Dritter das Heiratsgut freiwillig, so kan er sich zwar ausbedingen, daß es nach dem Tode des Mannes (also um so mehr nach dem Tode der Gattin) auf ihn zurükfalle« u. s. w. [16]); und ähnlicher Weise spricht Nippel: »Es ist . . . in die Augen springend, daß der Ausspruch des Gesezgebers in dem lezten Absaze dieses §., auch für den Fal zu gelten habe, wenn die Gattin stirbt, und daß sohin der wohlthätige Besteller sich auszubedingen das Recht habe, daß es nach dem Tode der Frau auf ihn zurükfalle. [17]).

12.

Auf diese Weise hat der zweigetheilte Rükschlus auf das Ergebnis geführt: daß in allen Fällen der gesezliche Zeitpunkt für den Heimfal des Heiratsgutes mit dem Tode des Mannes eintrit, mag er selbst oder seine Gattin früher ableben.

Gehen wir nun mit diesem Folgesaze auf die Stelle, deren zweifelhafte Abfassung zu der ganzen Untersuchung Veranlassung gegeben, und auf unsere sprachliche Zergliederung derselben, aus

[16]) a. a. O. 1. S. 62.
[17]) a. a. O. S. 582.

welcher unmittelbar wir den Punkt des Zweifels aufzuhellen unternahmen, zurük, so findet sich, daß wir schon durch diese auf ein gleiches Ergebnis gebracht waren.

Haben wir aber dieselbe vorhin, weil wir, so natürlich und anscheinend unwiderleglich sie sei, auf sie allein die unbedingte Entscheidung zu bauen uns — und aus guten Gründen — nicht getrauten, einstweilen bei Seite gesezt, so können wir sie jezt, wo die Erörterungen aus der gesezlichen Natur der Sache dieselbe Auflösung zum Vorschein gebracht, in Folge und auf Grundlage dieser geltend machen und als die wahre und richtige herstellen:

Nach dem Gesetze fällt das Heirathsgut
nach dem Tode des Mannes
seiner Ehegattinn, und wenn sie vor ihm stirbt, ihren Erben heim.

Sonach zeigen sich Wortlaut und Sin auf ungezwungene Weise im Einklange; denn beide stellen das Ergebnis heraus: daß das Gesez, wie es das Heiratsgut als dem Manne zum Zweke der Erleichterung des mit der ehelichen Geselschaft verbundenen Aufwandes bestelt und eingebracht erklärt, doch dasselbe für ihn nicht auf die engste Bedingung des beiderseits aufrechten Bestandes der Verbindung eingeschränkt, sondern auch bei dem alleinigen Uiberleben des Mannes ihm noch fortan bis zu seinem Ableben belassen wissen wolle. —

Es erübrigt noch die Beantwortung einer Frage:

. . . und nicht minder die Beseitigung einiger Hindernisse, welche sich dem Ergebnisse unserer Entwiklung in den Weg zu stellen, und in anderweitigen Gesezesstellen, die auf das Gegentheil hindeuten sollen, zu liegen scheinen. —

Zuvörderst eine algemeine Bemerkung! — Bei der Auslegung und Entwiklung aus dem Geseze scheint uns keine Regel unverrükter im Auge behalten werden zu müssen, als diese: Was aus dem Geseze unmittelbar gefunden werden wil — im Gegensaze zu demjenigen, was, da es unmittelbar im Geseze

nicht gegeben ist, mittelbar durch die in demselben ausgesprochenen Grundsäze zur Entscheidung gebracht werden sol; als welche Grundsäze allerdings aus dem ganzen Geseze erholt werden müssen und wo die Weisung: das Gesez im Zusammenhange zu erklären, ihren vollen Sin hat und ihre volste Anwendung leidet —, das kan mit Grund und Fug nur da gesucht werden, wo es vom Geseze behandelt und entschieden sein wolte; nicht aber hier und dort, wo die Hauptentscheidung auf einen ganz andern Gegenstand gerichtet ist und nur allenfals nebenbei jener Punkt — der seine eigentliche Stelle an einem weit andern Orte hat, oder haben solte — berührt wird. Eine solche nebenbeie Berührung geschieht so kurz und mager, als es der Zwek der Andeutung gerade mit sich bringt: wie wil man in einer solchen etwas Entscheidendes suchen?

Wir haben unsere zweifelhafte Frage aus derjenigen Gesezesstelle gelöst, welche den Gegenstand, zu dem sie gehört, den Heimfal des Heiratsgutes, behandelt und wo daher ihre Beantwortung, wenn eine solche im Geseze enthalten sein sol, einzig an ihrem Orte ist. Werden uns jezt anderweitige, von dem Zweke einer Eingehung in dieselbe weit entfernte Gesezesstellen beirren können, wenn sie in ihren Hinweisungen, Andeutungen, Berührungen die gegentheilige Entscheidung zu begünstigen scheinen? Und werden wir dieses, von vorn herein, für mehr als Schein erklären? Werden wir jene Hauptstelle durch diese anderweitigen zu erklären und zu berichtigen haben, oder vielmehr umgekehrt diese durch jene? —

1. Im §. 1227 heist es:» — — So lange die eheliche Gesellschaft fortgesezt wird, gehört die Fruchtnießung des Heirathsgutes, und dessen, was demselben zuwächst, dem Manne.« — — —

Wenn die Gattin stirbt und den Man allein zurükläst, so wird die eheliche Geselschaft doch offenbar nicht mehr fortgesezt, sondern aufgehoben. Nun heist es: So lange sie fortgesezt wird, gehört die Fruchtniessung dem Manne; folglich: Wenn sie nicht mehr fortgesezt wird, gebührt auch die Fruchtniessung nicht mehr. Wird aber nach dem Tode der Gattin die eheliche Geselschaft nicht mehr fortgesezt, sondern aufgehoben, so gebührt auch der Fruchtgenus des Heiratsgutes und dessen, was demselben zuwächst, dem Manne nicht mehr und es mus daher den Erben der verstorbenen Frau sogleich herausgegeben werden. Gegen die Richtigkeit und Bündigkeit der Schlusführung ist nicht das Geringste einzuwenden, wohl aber Alles gegen die Giltigkeit und Anwendbarkeit der Schlusbauung und Folgerung.

Man sehe auf die Randschrift dieses §. und der folgenden, fasse in's Auge seine Stellung zu den früheren und späteren, er-

wäge seinen Inhalt und stelle sich die Fragen: Was wil in dem §. behandelt und entschieden sein? Wil hier die Frage, wie lange dem Manne seine Rechte an dem Heiratsgute zustehen, beantwortet werden? — Es scheint, daß nicht. Denn diese Frage fält mit der, wann das Heiratsgut heimfalle, zusammen, und wenn dieselbe daher schon hier gelöst würde, so wäre der erst später folgende §. 1229 so gut wie überflüssig. Vielmehr wird hier und in dem nächstfolgenden §. 1228 über die Verwaltung und Fruchtniessung, kurz über die Rechte, welche dem Manne während des Besizes, also vor dem Heimfalle des Heiratsgutes zustehen, verfügt und nur im Zweke dieser Verfügungen geschieht es, daß jene Andeutung zur Sprache kömt. —

Wir bemerkten oben, daß derlei Berührungen nur kurz und mager, unbestimt und nicht bezeichnend seien: die vorliegende liefert den sprechendsten Beleg. So lange die eheliche Geselschaft fortgesezt wird, gebührt dem Manne die Fruchtniessung, woraus durch Gegenkehrung: Sobald die eheliche Geselschaft nicht mehr fortgesezt wird, gebührt auch die Fruchtniessung dem Manne nicht mehr. — Mit der Fortsezung der ehelichen Geselschaft kan es auf manigfaltige Art ein Ende haben. Ein Gattentheil stirbt, und zwar der Man früher, oder die Frau, oder beide sterben zugleich; oder es findet zwar kein wirklicher, aber ein bürgerlicher Tod Stat, indem ein Theil feierlich für todt erklärt wird; die Ehe wird für ungiltig erklärt, oder sie wird — bei nicht-katholischen Religions-Verwandten — getrent; oder endlich es trit eine Scheidung von Tisch und Bet ein. Wie kurz und einfach lautet gegenüber dieser Mannigfaltigkeit der Fälle die Entscheidung des §. 1227! In der That! nicht blos der §. 1229 wird überflüssig; auch die §§. 1263, 1264, 1265, 1266 — wozu machen sie erst viele Worte, wenn der §. 1227 die ganze Sache mit dreien entscheidet! ? . . .

Vermeint jemand noch, die Andeutungsworte des §. 1227 gegen unsere Entwiklung aus dem §. 1229 zu Felde führen zu können?

2. Wie ein vorhergehender, so ist es weiter der unmittelbar folgende §. 1230, welcher unserer Entscheidung in den Weg zu treten scheint. Er handelt von der Widerlage und spricht im Verlaufe: — — — »wenn sie« (die Ehegattin) »den Mann überlebt, gebührt ihr ohne besondere Uibereinkunft auch das freye Eigenthum, obgleich dem Manne auf den Fall seines Uiberlebens das Heirathsgut nicht verschrieben worden ist.« —

Im Algemeinen können wir das Gewicht, welches auf den Schlussaz dieses §. gelegt werden wolte, aus demselben Grunde beheben, wie jenes, welches auf den Zwischensaz des §. 1227; denn

die vorliegende Stelle ist für den Punkt unseres Zweifels nicht minder nur ein berührender Andeutungssaz, als der besprochene.

Allein bei näherem Eingehen offenbart sich einerseits, daß der Saz noch mehr enthalte, als diese Hinweisung, indem er zugleich etwas Neues bestimt, daß er aber andererseits dadurch unserer Entscheidung so wenig gefährlich ist, da er etwas ganz anderes verneint, als jene bejaht.

Die gefahrdrohenden Worte: »obgleich dem Manne auf den Fall seines Uiberlebens das Heirathsgut nicht verschrieben worden ist« — bilden den Nachsaz und Gegensaz zu den vorhergehenden, worauf schon das »obgleich«, durch welches sie sich an jene anschliessen, hinführt. Die Gegensezung ist die, daß in jenen von der Stellung der überlebenden Frau zu der ihr ausgesezten Widerlage, in diesen von dem Verhältnisse des überlebenden Mannes zu dem ihm eingebrachten Heiratsgute gehandelt wird, und die Entscheidung geht dahin, daß während jene, ohne besondere Ausbedingung, die Widerlage nach dem Tode des Mannes in's freie Eigenthum erhält, dagegen dieser das Heiratsgut, wenn es ihm nicht ausdrüklich auf Uiberleben verschrieben worden ist, nicht beкömt . . . in's freie Eigenthum nämlich. —

Das leztere steht zwar nicht ausdrüklich in den Worten; allein es bedarf einer geringen Uiberlegung, um einzusehen, daß nichts anderes als dieses in dem Sinne liege.

Denn so gewis der zweite Saz Gegensaz des ersten ist, so bringt es das Wesen der Gegenstellung mit sich, daß sich beide auf denselben Punkt beziehen, und daß entweder — so der Gegensaz ein voller ist — in dem einen bejaht, was in dem andern verneint wird, oder daß — wenn es ein getheilter, mit mehreren Gliedern — in jedem etwas verschiedenes, aber bezüglich des gemeinsamen Punktes, ausgesagt wird. Hier ist der Gegensaz ein voller, und wenn daher in dem Vordersaze von dem freien Eigenthume der Widerlage gehandelt und dieses der überlebenden Frau zugesprochen wird, so mus in dem Nachsaze auch von dem freien Eigenthume des Heiratsgutes die Rede sein und solches dem Manne abgesprochen werden [18].

[18]) Uibrigens hat der Ausdruk selbst: »Verschreibung des Heiratsgutes auf Uiberleben« die Bedeutung der Zusicherung desselben in's Eigenthum. »Man pflegt sich hierbei meistens des Ausdrukes zu bedienen, daß das Heiratsgut auf Uiberleben verstanden sein sol, weil man dadurch zu erkennen gibt, daß es so, wie es an das überlebende Weib zurükfält, dem überlebenden Man eigenthümlich verbleiben sol.« Scheidlein a. a. O. S. 63.

Daß aber der Ausdruk „das freie Eigenthum“ nicht namentlich in dem Schlussaze vorkömt, wird darin seine Erklärung finden, daß es der Wohlklang der Rede, der numerus oratorius — und das Bestreben unseres Gesezbuches, diesem nach Möglichkeit Genüge zu thun, ist bekant — verbiete, dieselben Worte in einem Zusammenhange zu wiederholen, in welchem sie durch den klaren Sin leicht hinzugedacht werden können. Und man wolle nicht unbemerkt lassen, daß ja auch im Vordersaze, demselben Geseze der Wohlredenheit zu Folge, etwas ausgelassen ist, über dessen Einschiebung man doch nicht im mindesten in Bedenken geräth, nämlich die Worte: „der Widerlage“; denn die Stelle müste, in der einen und andern Beziehung volständig, ohne Weglassung also lauten: „Wenn sie den Mann überlebt, gebührt ihr ohne besondere Uebereinkunft auch das freye Eigenthum“ der Widerlage, „obgleich dem Manne auf den Fall seines Uiberlebens das Heirathsgut“ in's freie Eigenthum „nicht verschrieben worden ist.“ —

Ist dem aber so, so steht die Stelle des §. 1230 mit der Bestimmung des §. 1229 nicht nur nicht im Widerspruche: denn aus dieser folgt, daß dem Manne auch nach dem Tode seines Weibes noch der Fruchtgenus an dem Heiratsgute zustehe, während jene erklärt, daß ihm nach solchem Tode, ohne besondere Uibereinkunft, das freie Eigenthum nicht gebühre; sondern es stehen vielmehr beide im besten Einklange, da die Fruchtniessung in dem ersteren §. schon nach dem Geseze zugesprochen wird, während der Schlussaz des lezteren zu erkennen gibt, daß es einer besondern Uibereinkunft bedürfe, wenn dem Manne das Heiratsgut nach dem Tode seiner Frau eigenthümlich verbleiben sol.

3. Nicht im geringsten gefährlich ist eine dritte Stelle, welche den Gegenstand unserer Frage berührt, der erste Absaz des §. 1260: „Wenn über das Vermögen des Mannes bei seinen Lebzeiten ein Concurs eröffnet wird; so kann die Ehegattinn zwar noch nicht die Zurückstellung des Heirathsgutes und die Herausgabe der Widerlage, sondern nur die Sicherstellung für den Fall der Auflösung der Ehe gegen die Gläubiger verlangen.“

Denn hier ist auch nicht der Schein, als wolle damit für den Zeitpunkt, wann das Heiratsgut heimfält, etwas Entscheidendes gegeben sein; sondern die Berührung ist so einfach, daß man unbedingt auf jene Stelle zurükverwiesen wird, wo diese Frage eigentlich zur Sprache kömt. —

13.

Also „nach dem Geseze"; darum immer also? — Mit andern — und mehrern — Worten: Die bisherigen Erörterungen haben dasjenige zu Tage gefördert, was rüksichtlich des Heimfalles des Heiratsgutes nach dem Geseze gilt; nun entsteht die Frage:

Dasjenige, was nach dem Geseze gilt, mus es nach dem Geseze gelten? — oder kan der Wille der Parteien anderweitige von der gesezlichen Bestimmung abweichende Verfügungen giltig treffen? . . .

und fals diese Frage nach ihrem ersten Theile verneinend, nach dem zweiten bejahend beantwortet werden solte:

Wie weit kan der Wille der Parteien anderweitige Verfügungen giltig treffen, wie weit können dieselben von den gesezlichen Bestimmungen abweichen? — —

Die Bestellung des Heiratsgutes ist freilich in der Regel für gewisse Personen eine gesezlich ausgesprochene und gesezlich geregelte Pflicht; und auch in jenen Fällen, in welchen, und für jene Personen, für welche sie eine solche nicht ist, treten, sobald sich jemand von freien Stüken herbeigefunden hat, die gesezlichen Bestimmungen nicht minder in Anwendung; oder — fals diesen zuwiderlaufende Verfügungen getroffen worden wären — dasjenige, was angeblich und vermeintlich als Heiratsgut freiwillig bestelt worden, ist in der That kein Heiratsgut.

Allein was die gesezlich aufgestelte Wesenheit und die aus derselben fliessenden nothwendigen Bestimmungen des Heiratsgutes unangetastet läst, das ist so gewis der freien Verabredung und abändernden Verfügung der Parteien überlassen, als ja das ganze Verhältnis immer ein bürgerlich rechtliches, wenn gleich für seinen Bestand gesezlich geregeltes, bleibt. Es kan daher, in so fern und in diesen Schranken, auch hier kein anderer als der Grundsaz gelten, daß das Gesez nur so weit spricht, als die Partei schweigt und daher umgekehrt dann schweigt, wenn die Partei spricht: lex tacet, quamdiu homo loquitur. —

Daß die gesezliche Bestimmung, welche der §. 1229 in seiner ersten Anordnung über den Heimfal des Heiratsgutes trift, nicht im vollen Umfange wesentlich, nicht durchaus unverrükbar sei, folgt aus dem Inhalte der beiden folgenden Absäze des §. selbst, indem diese ausdrüklich der abändernden Verfügung der Parteien Raum geben: wie weit aber einerseits jene Bestimmung wesentlich und unverrükbar, und bis wohin daher andererseits der freien Verabredung Plaz gelassen sei, ist in jenen Anordnungen wenigstens nicht in jeder Beziehung klar ausgezeichnet und mus durch nähere Untersuchung auseinandergesezt werden.

Wie die gesezliche Bestimmung, so zertheilt sich auch diese Untersuchung in zwei Punkte:

A. auf die Personen, an welche das Heiratsgut zu fallen hat,

B. auf den Zeitpunkt, in welchem dieser Heimfal eintreten sol.

14.

Was den ersten Punkt betrift, so spricht sich im Algemeinen das Gesez selbst so entschieden darüber aus, daß es hierwegen keiner weitern Untersuchung bedarf, und es ist auch der Natur der Sache nach volkommen einleuchtend, daß dieser Punkt die Wesenheit des Heiratsgutes nicht berührt. Denn an wen dasselbe nach Erfüllung seiner nothwendigen Zwekbestimmung komme, mus für diese Zwekbestimmung, welche eben sein Wesen ist, gleichgiltig sein.

Wenn es aber scheinen solte, als sei hiermit der Saz: Also kan darüber bei der Bestellung nach freiem Willen und Ermessen der Parteien verfügt werden — gleichbedeutend und mit entschieden, so ist dem keineswegs so, sondern mit Rüksicht auf diese Bestellung fliessen andere Verhältnisse ein und gestaltet sich die Sache verschieden:

A. Daß der freiwillige Besteller eines Heiratsgutes nach Belieben dasselbe der Gattin ein für allemal belassen, oder

aber dem Manne in's unwiderrufliche Eigenthum übergeben [19]), oder andere Personen namhaft machen, oder endlich sich selbst den Rükfal vorbehalten könne, leidet keinen Zweifel.

B. Wenn die Braut das Heiratsgut aus ihrem eigenen Vermögen bestelt, so versteht es sich nicht minder von selbst, daß sie mit diesem ihrem Eigenthume nach freiem Willen Verfügungen treffen kan; vorausgesezt, daß sie die freie Verwaltung ihres Vermögens hat.

Denn hätte sie diese nicht, so hängt es von dem Ermessen ihres Vormundes und des Gerichtes ab, welche für ihre Handlungen verantwortlich sind. In diesem Falle könten »ihre Vertreter« von dem Geseze, welches das Heiratsgut in dem Vermögen der Frau beläst, »nur in so weit« sich in eine abweichende »Bedingung« einlassen, »als sie der Braut vortheilhaft ist;« also z. B. »die im Antrage sich befindende vortheilhafte Ehe sonst nicht zu Stande kommen würde« [20]).

C. Findet aber eine pflichtgemässe Bestellung Stat, so trit eine wesentlich verschiedene Gestaltung des Verhältnisses ein.

Denn von Seite der nach dem Geseze verpflichteten Besteller selbst, liegt es keineswegs in ihrer Wilkühr, beliebige, ihnen gefällige Bedingungen zu machen: sie müssen der gesezlichen Verbindlichkeit nachkommen und können dieselbe nicht eigenmächtig bestimmen, abändern, oder beschränken. Die gesezliche Verbindlichkeit aber zur Bestellung des Heiratsgutes trit freilich aus Veranlassung der einzugehenden Ehe ein; sie beschränkt sich aber, ist einmal die Ehe eingegangen und das Heiratsgut eingebracht, keineswegs auf die Dauer derselben, so, daß nach Auflösung derselben das Uibergebene wieder heimgenommen,

19) Nur müste in solchem Falle die Bestellung doch immer durch die Braut gehen — »für sie von einem Dritten« heist es in §. 1218 —; denn würde der Besteller das Heiratsgut gerade dem Manne übergeben, so wäre es kein Heiratsgut, sondern ein dem Manne, in Absicht auf die einzugehende oder eingegangene Ehe gegebenes Vermögen.

20) Vergl. Scheidlein's Miszellen a. a. O. 1. Abth. S. 63 – 64.

der Rükfal des Bestelten sich ausbedungen werden könte. Das einmal übergebene Heiratsgut stelt sich sofort als ein von den Eltern ihrem Kinde bestelter Versorgungsbetrag dar, welcher als solcher und nach seinem Zweke ein für allemal dem Kinde verbleibt.

Dagegen von Seite der Braut, für welche das Heiratsgut pflichtgemäs bestelt worden, gilt auch hier ein Gleiches, was oben, mit Rüksicht auf ihre Selbstständigkeit oder Vertretung, gesagt wurde. Ist sie grosjährig und selbstständig, so liegt es nur an ihr, sich eine über den Heimfal zu treffende Verfügung gefallen zu lassen oder darüber selbst eine zu treffen; ist sie minderjährig und unter der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, so finden die oben erwähnten Beschränkungen Stat.

Durch diese Erörterungen aus der Natur der Sache erhalten der zweite und dritte Absaz des §. 1229 ihre, aus ihrer Abfassung allein nicht völlig klare, Bedeutung und Beschränkung.

Denn wie oben der Ideengang, in welchem sich der lezte Absaz an die vorhergehenden einfach und natürlich anzuschliessen scheint, dargestelt wurde, so könte doch die Gegenhaltung jenes, als in welchem allein von dem Rükfalle des Heiratsgutes gehandelt wird, gegen diese das Bedenken erregen, ob nicht damit ausgesprochen sei, daß ein solcher Rükfal auch nur bei der freiwilligen Bestellung Stat haben könne[21].

Dagegen wil bei Erwägung des zweiten Absazes, als welcher, fals die gesezlichen Personen ausgeschlossen sein sollen, zwar die ausdrükliche Beirükung dieser Bedingnis fordert, derselben aber weiter nicht die mindeste Schranke sezt, das erwähnte Bedenken nicht nur verschwinden, sondern im Gegentheile kan es scheinen, als sei der Ausschliessung der gesezlichen Personen und der Berufung anderer überhaupt keine Gränze gestekt.

Die obigen Erörterungen weisen das wahre Verhältnis der Sache nach. Man kan zwar nicht unbedingt und algemein behaupten, daß diejenigen, welche das Heiratsgut pflichtgemäs bestellen, sich den Rükfal desselben ausbedingen können, aber man kan es auch nicht unbedingt und algemein absprechen; und der

[21]) Nippel spricht sogar geradezu: »Allein eben der Schlussaz des gegenwärtigen §. deutet an, daß diejenigen, welche zur Bestellung eines Heiratsgutes rechtlich verpflichtet sind, sich den Rükfal des Heiratsgutes nicht ausbedingen können« a. a. O. S. 582. — So unbedingt folgt dies weder in Gegenhaltung zu dem zweiten Absaze, noch ist es so algemein wahr, wie sich beides sogleich zeigen wird.

Rükfal, dessen der lezte Absaz des §. Erwähnung thut, ist nicht der einzige mögliche.

Denn wenn die Gattin das Heiratsgut aus ihrem eigenen Vermögen bestelt, so ist ja — abgesehen davon, daß sie dann, troz dem sie wenigstens kein auswärtiger freiwilliger Besteller ist, doch nicht minder als ein solcher nach Belieben darüber bestimmen kan — schon der Heimfal, welcher nach dem Geseze an sie oder ihre Erben Plaz greift, immer ein Rükfal, und zwar kein ausbedungener, sondern ein gesezlicher.

Aber auch bei der pflichtgemässen Bestellung durch die Eltern ist die Bedingnis des Rükfalles möglich, dafern die Braut darein willigt; nur wäre das Heiratsgut in diesem Falle nicht als ein, ein für allemal gegebener Versorgungsbetrag anzusehen, und wie die Bestimmung des §. 1223 keine Anwendung fände, so könnte auch von einer Einrechnung des wieder Zurükfallenden in den Pflicht- oder Erb-Theil keine Rede sein [22].

15.

Anlangend aber den zweiten Punkt, die Bestimmung der Zeit, wann das Heiratsgut an die betreffenden Personen kommen solle, so zeigt sich einerseits in dem Geseze keine Zulassung einer abändernden Verfügung der Parteien, wie sie sich bezüglich der ersten vorfindet, ausgedrükt, wie es andererseits aus des Natur der Sache leicht einzusehen ist, daß derselbe so wenig — gleich jenem — für das Wesen des Heiratsgutes gleichgiltig sei, als er vielmehr mit demselben, mit dem Zweke der Bestellnng und Belassung des Eingebrachten, in unmittelbarer Beziehung steht.

Daraus aber folgt nicht sogleich, daß damit jede weitere Untersuchung aufgehoben und abgeschnitten sei. Denn vorerst das bemerkte Schweigen des Gesezes für sich allein beweist nichts

[22]) Wohl aber das eine wie das andere, wenn das Heiratsgut auf Uiberleben, oder der Zufal an andere Personen — versteht sich mit Einwilligung der Braut — bedungen worden wäre. Daher heist es in Scheidlein's Miszellen: »Bestellen aber die Eltern der Braut das Heiratsgut aus eigenem Vermögen, so können sie diese Bedingung ohne Einwilligung der grosjährigen Braut oder der Vertreter der minderjährigen nicht beirüken, weil sie es dann pflichtgemäs bestellen, und diese Bedingung der Braut lästig ist, da sie dadurch gehindert wird, über das Heiratsgut leztwillig zu verfügen und sich dasselbe doch in den Pflichttheil anrechnen lassen mus«. A. a. O. S. 64.

gegen die Zulässigkeit der abändernden Verfügung, weil sich dieselbe, wie gezeigt, da, wo es sich um bürgerliche Rechtsverhältnisse handelt, nach der Natur des Gesezes im Algemeinen von selbst versteht. Was aber weiter die gewonnene Einsicht betrift, so folgt aus derselben nichts anderes, als daß es eben erst auf eine nähere Untersuchung ankömt, ob die gesezliche Bestimmung jenes Zeitpunktes in der Gänze unverrükbar sei, oder wie weit von derselben abgegangen, dieselbe abgeändert werden könne.

Daß der Zeitpunkt nach dem gesezlich festgesezten beliebig verlängert werden könne — etwa zu Gunsten der Erben des Mannes bis auf einen gewissen Tag oder bestimten Ereignungsfal —, ist auf den ersten Blik klar, weil da noch mehr gethan wird, als das Gesez fordert.

Bei Beantwortung der weiteren Frage, ob er sich auch vor jenem verkürzen lasse, ist zuerst die verneinende Gränze des non plus ultra einleuchtend, daß der Zeitpunkt nicht vor den Tod der Gattin — bei Lebzeiten des Mannes — zurükgeschoben werden könne. Denn daß das Heiratsgut, als welches dem Manne zur Erleichterung des mit der ehelichen Geselschaft verbundenen Aufwandes eingebracht wird, jedenfals so lange belassen bleiben müsse, als die eheliche Geselschaft dauert und der mit ihr verbundene Aufwand fortwährt, ist unverkenbar eine wesentliche Bedingung, welche nicht angetastet werden kan, ohne das Wesen des Heiratsgutes selbst zu verlezen. Fals daher der freiwillige Besteller eines vermeintlichen Heiratsgutes einen früheren Zeitpunkt des Heimfalles festsezte, so könte ihm dieses zwar niemand wehren, eben weil er freiwilliger, durch kein Gesez ver- und darum auch an keines ge-bundener Besteller ist, allein dann wäre wohl ein Darleihen oder die Einräumung eines Fruchtgenusses zum Zweke der eingegangenen Ehe vorhanden, aber keinesfals die Bestellung eines Heiratsgutes [23]).

[23]) »Mag es kein Heiratsgut sein, mag man es nennen Darleihen oder Einräumung eines Fruchtgenusses; der Name thut nichts zur Sache; genug daß man eingestehen mus, daß der freiwillige Besteller überhaupt

Dagegen ist es allerdings zulässig, wenn der Heimfal auf das Absterben der Frau, troz dem Uiberleben des Mannes, ausbedungen würde.

Denn wohl hat es seine guten und in der Natur der Sache liegenden triftigen Gründe, daß das Heiratsgut auch nach dem Tode des Weibes dem Manne allein in der Fruchtniessung belassen bleibe. Allein gegen die guten Gründe bringt das strenge Recht nicht geringere vor, auf welche es seine Folgerung fust.

Dieses wird vor allem die Verpflichtungen aus dem elterlichen Verhältnisse von den Berechtigungen aus dem ehelichen scheiden; und während es die ersteren nach dem Tode der Frau allerdings dem Manne allein aufbürdet, wird es die lezteren auf die engere Gränze des wirklichen Beisammenlebens der Gatten einschränken und das Heiratsgut seiner Bestimmung und seines Zwekes enthoben erklären, sobald es mit der ehelichen Geselschaft im eigentlichen Sinne ein Ende hat.

Das strenge Recht hat hier, wie überal, streng genommen Recht, und daraus folgt, daß, wenn es irgendwo also

Alles ausbedingen kan, was er ausbedingen wil; . . . dafern es sich nur die eheschliessenden Theile gefallen lassen, und diese werden es doch wahrscheinlich — ohne erst nach dem Begriffe des Heiratsgutes und ob das Bestelte ein solches sei oder nicht, zu fragen —, weil sie sonst gar nichts bekämen.

Ist dem aber so: mit welchem Fuge kan man von diesem jeder wilkührlichen Abänderung Raum lassenden Falle einen Rükschlus zu machen versuchen auf jene, in welchen die Bestellung pflichtgemäs geschieht, und daher an feste gesezliche Schranken gebunden ist?« —

Wenn man bedenkt, daß, in so fern und in so weit keine besondere wilkührliche Bedingung getroffen ist, auch in den Fällen der freiwilligen Bestellung die gesezlichen Bestimmungen in Wirksamkeit treten, so behebt sich der Einwurf gegen die Möglichkeit einer rükschliessenden Anwendung von selbst. Und wenn nun in der gesezlichen Anordnung, welche die wilkührliche Ausbedingung des freiwilligen Bestellers zuläst, zugleich über einen Punkt sich ausgesprochen wird, was — fals nicht auch hier etwas besonderes festgesezt wurde — nach dem Geseze zu gelten hat: was kan man der Wirklichkeit derselben entgegensezen?

streng genommen wird, wenn man in einem Falle, darauf gestüzt, eine von der gesezlichen Bestimmung des Zeitpunktes abweichende, denselben gleich auf den Tod der Gattin sezende Bedingung träfe, diese allerdings werde aufrecht erhalten und in Volzug gesezt werden müssen. —

Hinsichtlich der Bestellung im besondern Falle treten übrigens in diesem Punkte dieselben Rüksichten ein, welche betref des ersten auseinander gesezt worden sind.

III.

16.

Dieses sind die Grundsäze über den Heimfal des Heiratsgutes, wie sie sich nach den Bestimmungen des algemeinen bürgerlichen Gesezbuches herausstellen.

Und ist das algemeine bürgerliche Gesezbuch die Quelle des algemeinen bürgerlichen Rechtes, und zwar — nebst den bezüglichen Nachtrags-Verordnungen — die einzige und alleinige, so richtet gegen dasjenige, was aus seinen Bestimmungen und nach seinen Grundsäzen entwikelt wurde, eine Berufung auf das westgalizische Gesezbuch nichts aus, denn dieses ist durch jenes aufgehoben und ausser Wirksamkeit gesezt worden; und eben so eine Hinweisung auf andere früher bestandene — die römische —, oder auswärtige hier nie zu Recht bestandene — die preussische und französische — Gesezgebungen nichts aus, denn diese haben auf dem Gebiete des bestehenden österreichischen Rechtes noch weniger eine Stimme, und wenn alle Gesezgebungen der Welt gegentheilige Entscheidungen ausspräсhen, so müste der österreichische Rechtsman doch bei denjenigen verbleiben, welche sein algemeines bürgerliches Gesezbuch trift.

Was nach dem Geseze zu gelten hat, mus aus dem Geseze und aus diesem allein und unabhängig zu entnehmen sein

und entnommen werden, und auf dem Standpunkte des bestehenden und geltenden Rechtes kan auf andere, auch früher bestandene, Geseze aus dem einfachen Grunde keine Rüksicht genommen werden, weil vor diesem Standpunkte ausser dem bestehenden und geltenden keines besteht und gilt, und das bestandene, aber aufgehobene nichts anderes ist, als aufgehoben und nicht geltend [24]).

Daher mochte wohl der römische Rechtsgelehrte Callistratus sprechen: »Si de interpretatione legis quaeratur, inprimis inspiciendum est, quo jure civitas retro in ejusmodi casibus usa fuisset« [25]), weil es in seiner civitas von jeher und niemals Ein Gesez, sondern immer nur Geseze — und die Digesten sind ja nichts anderes, als, was schon ihr Name sagt, leges digestae — gab. Nicht aber geht es an, auf das Verhältnis zweier Gesezgebungen diesen Grundsaz anwenden zu wollen, nach welchem — Verhältnisse — das frühere Eine, alleinige und abgeschlossene Gesez durch das jezige Eine, alleinige und abgeschlossene Gesez in der Gänze behoben und völlig ausser Wirksamkeit gesezt ist. Und wenn daher jener seinem Ausspruche hinzufügte: »optima enim est legum interpres consuetudo«, so müssen wir im Gegentheile sprechen: Der einzige Erklärer des Gesezes ist nur das Gesez selbst.

17.

Wie nichtig aber derlei Berufungen auf die Anordnungen anderer Geseze sind, wenn sie im Sinne des bestehenden und geltenden Rechtes gemacht werden wollen; so wichtig sind die Betrachtungen und Vergleiche der verschiedenen Anordnungen,

[24]) Dagegen ist das bestandene, jezt nicht mehr geltende Gesez für jene Rechtsangelegenheiten, welche in die Zeit seiner Wirksamkeit fallen, auf eben diesem Standpunkte eben so allein und unabhängig geltend, wie das bestehende und jezt geltende für diejenigen, welche seit der Aufhebung des früheren vorgefallen sind und fortwährend vorfallen.

[25]) fr. 37. D. I. 3. de legibus etc.

wenn sie aus dem Gesichtspunkte einer geschichtlichen Entwiklung der Rechtseinrichtungen angestelt werden, für welchen Zwek vorzüglich die Aufeinanderfolge der Gesezgebungen in einem und demselben Staate in Betrachtung zu ziehen kömt.

Geht man in diesem Sinne von unserem gegenwärtigen Gesezbuche auf das demselben vorhergegangene Westgalizische zurük, so wird daraus wenig Erklekliches zu erbeuten sein. Denn wenn man bei demselben durch mittelbare Folgerung [26]) auf die gegentheilige Ansicht gebracht wird, so erscheint das darum sehr verdächtig, weil das Stehenbleiben bei jener Folgerung le-

[26]) Faßt man den §. 332 des dritten Theiles wg. G. B. — wir haben ihn oben (unter 1.) bei Darstellung der Nippel'schen Ansicht gegeben —, aus welchem es sich, wie behauptet wird, »offenbar« zeige, »daß der Zeitpunkt der Heimfälligkeit des Heiratsgutes die durch den Tod des einen oder andern Ehegatten geschehene Auflösung des Ehebandes sei« — Nippel a. a. O. S. 581 —, mit unbefangenem Blike in's Auge, so zeigt sich nichts weniger als dieses.

Denn jener Saz, welcher in unserem Gesezbuche die Schwierigkeit erregt, ist auch in jenem von Wort zu Wort, nur in etwas veränderter Stellung, derselbe. Was aber anders, ist erstlich ein Mehreres: nämlich eine Einleitung, welche die Beweggründung der gesezlichen Anordnung ausspricht, ... eine Beweggründung, welche sich auch in unserem Gesezbuche gefunden hat, aber nicht hier, sondern in der Begrifsbestimmung des Heiratsgutes im §. 1218, mit welchem wieder der entsprechende §. 314 wg. G. B. bis auf weniges gleichlautend und daher in diesem die Einleitung des §. 332 nur eine Wiederholung ist; — und dann ein Wenigeres, indem die dritte Anordnung unseres §. 1229 im §. 332 wg. G. B. nicht vorhanden ist.

Unmittelbar liegt daher im wg. G. B so wenig die erste Ansicht, als im a. b. G. B. die zweite, und es kömt folglich bei jenem nicht minder, als bei diesem auf eine mittelbare Entwiklung der Entscheidung an. Bei dieser nun gehen freilich die Ergebnisse aus einander. Denn wie im §. 332 der lezte Absaz fehlt, welcher uns beim §. 1229 leitete, wie der erste zu verstehen sei, so mus für das wg. G. B. bei der Folgerung stehen geblieben werden, welche sich aus der gesezlichen Wesenheit des Heiratsgutes für die Dauer und den Endzwek seiner Belassung ergibt.

diglich dem Umstande es zu verdanken hat, daß dem §. 332 wg. G. B. noch die Ergänzung fehlt, die dem entsprechenden §. 1229 a. b. G. B. gegeben ist und in welcher sich das leztere verräth, wie es seine etwas undeutliche Anordnung im ersten Absaze — welche, wie bemerkt, im wg. G. B. gleichlautend und folglich gleicherweise undeutlich ist — verstanden wissen wolle.

Dagegen findet sich in dem noch früheren ersten Theile des Josefinischen Gesezbuches folgende völlig unzweideutige Anordnung:

»Bei einer durch den Tod aufgelösten Ehe fällt an das überlebende Weib das Heurathgut, und an den überlebenden Mann die Widerlage zurück. Ausser dem aber gewinnt das Weib auch die ihr vorgeschriebene Widerlage, und der Mann das ihm zugebrachte Heurathgut unwiderruflich, ausgenommen, daß wegen eines oder andern ausdrücklich bedungen worden: wie es auch nach aufgelöster Ehe damit gehalten werden soll« [27]).

Vergleicht man diese Verfügung mit denen des ehemals bestandenen gemeinen, namentlich Römischen, Rechtes, und beide mit der Verfügung unseres gegenwärtigen Gesezes, so führt solches auf das beachtenswerthe Ergebnis: daß, während die vorliegende Anordnung des Jos. G. B. von den Bestimmungen des gemeinen Rechtes am weitesten absteht und am meisten abweicht, dagegen die Verfügung unseres Gesezes den mittleren Weg zwischen beiden Endpunkten eingeschlagen hat. Das Römische Recht hat bei dem früheren Ableben der Ehegattin dem Manne jedes Recht an dem Eingebrachten abgeschnitten: das Josefinische Gesez dagegen hat es ihm in's volle Recht des freien Eigenthumes zugewiesen; das a. b. G. B. geht die Mittelstrasse, indem es dem Manne gibt, was des Mannes ist, und dem Weibe gibt, was des Weibes ist: der Man behält den Fruchtgenus bis zu seinem Tode und mit diesem fält es den Erben der Frau eigenthümlich heim. —

[27]) § 116. 3. Hptst.

18.

Aber es ist noch ein dritter Gesichtspunkt, aus welchem man die Anordnungen der verschiedenen Gesezgebungen in's Auge fassen kan. Denn diese geschichtlichen Rük- und Seiten-Blike, so wenig, oder eigentlich gar nicht, sie gegenüber der lex lata von Gewicht sind, machen uns andererseits aufmerksam, de lege ferenda in eine Untersuchung der Gründe einzugehen, welche sich aus der vernünftigen Natur der Sache herausstellen und dieser oder jener Entscheidung des Verhältnisses das Wort sprechen. —

Das Heiratsgut ist — darin stimmen die Gesezgebungen aller Länder und Völker überein, und dieser »conseusus populorum«, wie er an manchen Orten von keinem Ausschlage ist, legt hier, wo es sich um die Erfassung eines in das Gebiet des Rein-Menschlichen einschlagenden Verhältnisses handelt, gewis ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale — ein Vermögen, welches »in Absicht auf die eheliche Verbindung« dem Manne, als welchem die Pflicht und Last der vermögentlichen Erhaltung obliegt, als Beisteuer zur Bestreitung des häuslichen Aufwandes eingebracht wird.

Hieraus folgt, daß, wenn die bestehende Schein-Ehe als ungiltig erklärt und behoben, oder wenn die giltig bestandene durch den Richter gesezlich getrent wird, wie es dann von den verabredeten Güterrechten überhaupt sein völliges Abkommen hat, auch das Heiratsgut dem Manne, oder vielmehr nun nicht mehr Manne, nicht länger belassen bleiben könne. Ja auch, wenn in der giltig und vor dem Geseze noch fortan bestehenden Ehe eine Scheidung von Tisch und Bet vorgenommen wird, findet im Allgemeinen ein Gleiches Stat, und mit Grund. Denn besteht auch die Ehe aufrecht, so ist dies doch mehr dem Namen, als der Sache nach; in der That ist die „individua vitae consuetudo", welche werkthätig ihr Wesen ausmacht, nicht mehr vorhanden; aus der wirklichen Ehe, könte man sagen, ist eine Titular-Ehe, aus den wirkenden sind blosse Ehren-Mitglieder der ehelichen

Gesellschaft geworden und es ist nur der Richter und der §. 93, welche sich vor die völlige Auflösung des ehelichen Bandes stellen.

Wenn nun aber bei dem Absterben eines Gattentheiles ein Gleiches nicht Stat finden, wenn bei dem früheren Tode der Frau das dem Manne von oder im Namen derselben eingebrachte Heiratsgut noch fortan in der Nuznießnng verbleiben sol: auf welchem Grunde kan dies beruhen? — Der einzige ausreichende Grund könte der sein, daß sich das eheliche Band, troz des früheren Todes eines Gatten, nicht als völlig zerrissen, daß es sich noch fortan als wirksam ansehen liesse. Aber läst sich dieses?

19.

Aus dem religiösen Gesichtspunkte der katholischen Kirche läst es sich nicht nur allerdings, sondern es ist dies von derselben so offen dargelegt, so entschieden ausgesprochen, daß hier der Weg für die gesuchte Begründung völlig geebnet ist.

Die Canones geben es deutlich zu erkennen, daß sie die Ehe nicht etwa als eine nur durch den Tod zertrenliche, sonderu als eine auch bei diesem unauflösbare, ja nicht einmal auf das Erdenleben eingeschränkte, sondern über dieses hinausreicheude Eine und Einzige Verbindung Eines Mannes mit Einem Weibe[28]) ansehen, und nicht nur die gleichzeitige Verbindung Eines Mannes mit mehr als Einem Weibe, Eines Weibes mit mehr als Einem Manne, sondern auch die auf einander folgende ist ihnen Vielehere i.

Wenn aber dergestalt die Ehe im wahrsten Sinne conjunctio individuam vitae consuetudinem continens, im wahrsten Sinne consortium omnis vitae, im wahrsten Sinne unius viri et unius mulieris ist und bleibt, ist es dann anders

[28]) „Ubi enim numerus maritorum est, ibi vir, qui proprie unus est, esse desiit“. — „Una costa a principio in unam uxorem versa est: ‚Et erunt‘, inquit, ‚duo in carnem unam‘, non tres, neque quatuor, alioqui jam non duo, sed plures“. c 10. Caus. XXXI. q. 1.

als natürlich und folgemäs, wenn die Verbindung auch in Absicht der zeitlich-vermögentlichen Genüsse so lange ihre Wirksamkeit äussert, als ein Theil, wenn auch allein, im Zeitlichen bleibt und das Vermögentliche braucht? —

Allein einerseits sieht sich nicht nur die Kirche selbst nicht im Stande, diese ihre strenge Ansicht von der Einheit und Einigkeit der ehelichen Verbindung im wirklichen Leben durchzuführen, sondern gezwungen, die zweiten Ehen zu gestatten, mit so unverhohlenem Widerwillen, mit so ausgesprochener Geringschäzung derselben sie es auch thut [29], so entschieden sie auch ihre äussere Billigung denselben vorenthält [30], so sehr sie auch die Eingeher derselben mit kirchlichen Beschwerden und Nachtheilen belegt [31];

[29]) Sie erlaubt es nur: „aliud est enim praecipere, aliud permittere. Quod enim praecipimus, semper placet, quod autem permittimus, nolentes praecipimus; quia malas hominum voluntates ad plenum prohibere non possumus" — und beweggründet solche Erlaubnis, „secundas adire nuptias propter incontinentiam hominum"; ja sie erklärt geradezu: „secundam . . accipere . . (uxorem) secundum veritatis . . rationem vere fornicatio est" —, sezt aber sogleich hinzu: „sed dum permittente Deo publice et libera committitur, fit honesta fornicatio". c. 9. ibid.

[30]) Sie verbietet die Einsegnung derselben: „quia, cum alia vice benedicti sint, eorum benedictio iterari non debet — cap. 3. de sec. nupt. (IV. 21.) —, erklärt den Priester, der dieselbe dennoch vornähme, „ab officio beneficioque suspensum" — cap. 1. ibid. — und untersagt ihm bei dem „convivio secundarum nuptiarum", zu erscheinen; denn: „quis erit presbyter, qui propter convivium illis consentiat nuptiis? c. 8. Caus. XXXI. q. 1.

[31]) 1. Der wieder heiratende Ehegatte mus sich einer Busse ununterziehen. c. 8. ibid.
2. „Bigamus in clerum eligi non potest";
3. „Vidua . ., quae duos habuit viros, etiamsi anus est, et decrepita, et egens, ecclesiae stipes non meretur". c. 10. ibid. —

Uibrigens war diese strenge, die zweiten Ehen verwerfende Ansicht keineswegs die durchgängige und alleinige in der Kirche. Denn unmittelbar auf die drei heftigen cc. 8, 9 und 10, welchen die eben angezogenen

andererseits aber könten wir, welche wir die Ehe im Allgemeinen aufzufassen haben, auf dem Standpunkte der katholischen Kirche allein nicht stehen bleiben.

Aber unser Standpunkt ist überhaupt nicht der religiöse der Kirche — irgend einer, oder aller, oder im Allgemeinen —, sondern der weltliche des Staates, und wie sich hier nicht in die Ansicht des Glaubens eingelassen werden, wie es hier nicht darauf ankommen kann, wie die Ehen im Himmel geschlossen werden, sondern darauf, wie sie auf der Erde zu Stande komen und bestehen, so wollen wir uns weiter nicht mit leeren Betrachtungsweisen abgeben, sondern die wirklichen Verhältnisse, wie sie das Leben bringt und gibt, vor Augen halten.

20.

Daß durch den Tod eines Gatten die eheliche Geselschaft und Gemeinschaft, wenigstens für den Schauplaz dieser Erde, aufgehoben sei, kan auf keine Weise wegvernünftelt werden. Eine fünf Fus hohe Erdschichte trent schon körperlich den unter ihr ruhenden Theil von dem auf ihr sich bewegenden, drükt jenen in die Unterwelt hinab, während sie diesen auf ihrer Superficies [32]) trägt.

Allein diese Trennung der Ehe ist wesentlich anderer Art, als diejenigen sind, von denen oben die Rede kam.

Stellen entnommen sind, folgen cc. 11, 12 und 13, worin die zweiten Ehen ausdrüklich gebilligt und in Schuz genommen werden. „Non damno bigamos, imo nec trigamos, et si dici potest octogamos". „Deus masculum et foeminam propagandi generis causa nuptiali castitate conjunxit, et secundas nuptias, quae in utroque testamento permittuntur, licitas esse monstravit".

Und so gibt es in dem jus divinum und sacrum der Canones nicht minder widersprechende und sich zuwider laufende Stellen, als in dem jus humanum und profanum der Pandekten, welche sich jene zum Vorbild und Muster genommen.

[32]) Die Lebenden, könte man in einem Gleichnisse aus unserer Wissenschaft sagen, haben das Bodenrecht bezüglich der Erde, die Todten aber ein Grubenleben.

Denn ist hier die körperliche Trennung stärker und gewichtiger, als in allen andern Fällen — wo sich doch beide Gatten auf der Erde unter Lebenden befinden —, so ist hier die körperliche Trennung auch die einzige, und nur die nothwendige des Schiksals. Denn während dort die minderstrenge äussere Scheidung durch eine das ganze innere Verhältnis auflösende Willens-Trennung herbeigeführt ist und auseinander gehalten wird, so ist hier das körperliche Band der ehelichen Gemeinschaft durch die Hand der Parze entzweigeschnitten, das innere Verhältnis aber der Gesinnung ist nicht aufgelöst, sondern dauert über den Tod hinaus. »Die Liebe, welche die Ehegatten mit einander zum Ein- und Gemein-Leben verbindet, endet nicht mit dem Tode«[33]). Das corpus der ehelichen Geselschaft, kan man sagen, besteht nicht mehr, aber der animus wohl, und wie man von einer Fortdauer des Besizes bei dem blossen Willen (possesio mentalis), so könnte man in diesem Falle von einer Gesinnungs-Fortsezung des ehelichen Verhältnisses sprechen.

Daß dieses keineswegs eine leere Betrachtungsweise sei, vor welchen wir uns zu hüten vorgenommen, zeigt sich aus den rechtlichen, von allen Gesezgebungen anerkanten, Folgen, welche, während sie in jenen andern Fällen ganz und gar aufgehoben sind, in diesen wirksam noch fortbestehen. »Die rechtlichen Wirkungen der Ehe, so weit sie sich auf die Persönlichkeit der Contrahenten beziehen, dauern so lange fort, als diese« — die Persönlichkeit — »besteht und sind an das Bestehen der Ehe gar nicht gebunden. Der Tod hebt daher auch nur die Gemeinschaft der Ehegatten auf und vernichtet keineswegs die Ehe in allen ihren natürlichen Folgen und Wirkungen«[34]).

Aus diesem Grunde behält die Witwe den Namen ihres Mannes bei, welchen sie bei der Ungiltigkeitserklärung oder

[33]) Richter Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechtes mit besonderer Rüksicht auf deutsche Zustände. Leipzig 1842. S. 540.

[34]) Gitzler Handbuch des gemeinen und preussischen Kirchen- und Eherechtes der Katholiken und Evangelischen. Breslau 1840 — 1841. — 2. Bd. S. 170.

Trennung der Ehe verliert, aus diesem Grunde geniest sie noch fortan die Vorzüge und Rechte seines Standes, mit welchen es in jenen Fällen ein Ende hat: und wenn Wirkungen dieser Art nur bei der Gattin hervortreten, so zeigt sich dagegen, was für den Punkt unserer Untersuchung von unmittelbarer Wichtigkeit ist, der Anspruch auf den anständigen Unterhalt, welchen der hinterbliebene Gatte — fals er nicht aus seinem Verschulden geschieden von jenem gelebt hat —, so lange ihm derselbe abgeht, an dem Vermögen des verstorbenen geltend machen kan [35]), auf beiden Seiten wirksam [36]).

21.

Ist damit aus der persönlichen Bedingung des ehelichen Verhältnisses der Boden bereitet und der Rechtstitel erfochten, auf welchen der Man die Belassung des Heiratsgutes bauen, so ist es eben so wenig schwierig nachzuweisen, daß auch die vermögentliche Anforderung, als der Rechtsgrund, fortwähre, aus welchem er dieselbe rechtfertigen kan.

A. Sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so ist, so wenig man von der einen Seite läugnen wird, weder daß Kinder überhaupt einen Aufwand verursachen, noch daß dieser zu dem mit der ehelichen Geselschaft verbunden gehört [37]), von der an-

[35]) a. b. G. B. §. 796.

[36]) Das Römische Recht nimt bekantlich nur die arme Frau, nicht aber den armen Man in seinen Schuz; denn wenn Justinian in Nov. 53. c. 6. den menschenfreundlichen Grundsaz: „ut... inopia conjugis per divitias salvetur alterius" in gleicher Weise auf beide Ehegatten angewendet hat, so hebt er dies in Nov. 117. c. 5. bezüglich des Mannes auf: „Virum enim in talibus casibus quartam, secundum priorem nostram legem, ex substantia mulieris accipere, modis omnibus prohibemus".

[37]) Wenn jemand zweifeln solte, ob derselbe nicht vielmehr dem elterlichen Verhältnisse zuzuweisen sei, so möge er sich besinnen, daß die Gatten »in dem Ehevertrage erklären, Kinder zu zeugen« und »sie zu erziehen«. §. 44. a. b. G. B.

dern nicht weniger einleuchtend, daß der Man, wenn ihm schon die persönlichen Verpflichtungen aus dem elterlichen Verhältnisse allein zu tragen kommen, doch betref der vermögentlichen Lasten die Beisteuer des Heiratsgutes zu dem Zweke fordern könne, zu welchem es ihm von seiner Gattin eingebracht worden [38]).

B. Allein auch was den Man für sich allein und als solchen betrift, rechtfertigt sich die Belassung des Fruchtgenusses damit, daß, so wie er den Haushalt, in welchem er früher in Gemeinschaft mit seiner Gattin lebte, nunmehr allein fortführt, der Zwek der Erleichterung des damit verbundenen Aufwandes allerdings fortdauert.

Dies scheint auf den ersten Blik parador, allein auf den zweiten zeigt sich, daß es wirklich nur scheint.

Die Sonderbarkeit scheint darin zu liegen, daß das Verhältnis sich demjenigen ähnlich zeigen wil, welches die Römer mit dem Ausdruk einer societas leonina bezeichneten [39]); denn wenn, während dem Manne allein aller Nuzen zuкömt, die Ehegattin auch nicht allen Schaden trägt — das Zeitliche wird ihr wohl überhaupt nicht mehr schaden können —, so hat sie doch unläugbar keinen Nuzen. Aber dieser Schein verschwindet, wenn man auf die Natur der ehelichen Geselschaft eingeht.

In dem Ehevertrage erklären freilich die künftigen Gatten, »sich gegenseitigen Beistand zu leisten«; allein im bestimten

[38]) Dieser Rükficht verweigern selbst die Anhänger der gegentheiligen Ansicht nicht ihre Anerkennung. »Es geschieht nämlich oft«, spricht Winiwarter, »daß dem Manne das Heiratsgut für den Fal des Uiberlebens zugesichert wird, was allerdings der Billigkeit vorzüglich dann gemäs ist, wenn aus der Ehe Kinder vorhanden sind, da der Aufwand auf Erziehung und Versorgung derselben fortdauert«. a. a. O. S. 423.

[39]) fr. 29. §. 2. D. XVII. t. 2. pro socio. „Aristo refert, Cassium respondisse, societatem talem coïri non posse, ut alter lucrum tantum, alter damnum sentiret: et hanc societatem leoninam solitum appellare" etc.

Falle der Ausübung ist dieser Beistand so gewis einseitig, als er ja als solcher nicht anders als einseitig sein kan: nämlich jenem, der ihn braucht, von demjenigen, der ihn leistet. Darf nun andrerseits dieser Beistand, welchen sich die Ehegatten gegenseitig zu leisten versprechen, nicht auf den Begrif der persönlichen Hülfeleistung eingeschränkt, sondern mus er im weitesten Sinne, in welchen auch die vermögentliche Beisteuer zur Tragung der Kosten des Haushaltes einbezogen wird, genommen werden, so steht der Benüzung des Heiratsgutes durch den überlebenden Man nicht das geringste Bedenken im Wege. Denn daß der Man das eingebrachte Heiratsgut jezt für seinen einsamen Haushalt allein benüzt, daß die Gattin jezt von der Verwendung desselben nichts erhält, erklärt sich ganz natürlich daraus, daß jezt sie auch nichts braucht, sondern nur er allein.

Und wenn man sich leztlich erinnert, daß, wo „für den Fal des Uiberlebens keine Versorgung bedungen worden ist", das Gesez den überlebenden Ehegatten, welchem der anständige Unterhalt mangelt, ausdrüklich auf das Vermögen des verstorbenen verweist, kan es noch das geringste Befremden erregen, wenn wir die bedungene Versorgung für den überlebenden Man am natürlichsten in dem eingebrachten Heiratsgute seiner Gattin finden, bei dessen Belassung ihm der anständige Unterhalt, welchen er in Gemeinschaft mit ihr genossen, auch nach ihrem Tode niemals mangelt? —

Da man auf dem Gebiete unserer Wissenschaft das so genannte Scharfsinnige so gerne sieht, und auch das — nicht immer so genannte — Spizfindige nicht zurückweist, so könten wir aus dem lezt angeführten Umstande sogar einen geraden Beweis nach dem Geseze für unseren Behauptungssaz führen. Auf folgende Art:

Das Gesez kent eine zweifache Bestimmung des Unterhaltes, die des nothwendigen, und jene des anständigen oder standesmässigen. Hier ist ausdrüklich der leztere bezeichnet. Wie wird nun dieser bemessen? — Antwort: Nach dem Stande und Vermögen. So legt §. 91 dem Manne „die Verbindlichkeit" auf, „der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen"; so

hat zu Folge des §. 148 bei einem Streite über den künftigen Beruf des Kindes das Gericht „auf den Stand, auf das Vermögen . . . des Vaters" „Rücksicht" zu nehmen; so „bestimmt das vormundschaftliche Gericht" nach Vorschrift des §. 219 „die Unterhaltungskosten" mit Rüksicht „auf das Vermögen, auf den Stand . . . des Minderjährigen"; so fordert §. 549 ein „dem Stande und dem Vermögen des Verstorbenen angemessenes" „Begräbniß" und §. 1220 von den „Aeltern oder Großältern" „ein ihrem Stande und Vermögen angemessenes Heirathsgut" u. s. w. Wenn nun §. 796 dem überlebenden Manne den anständigen Unterhalt aus dem Vermögen seiner verstorbenen Gattin zusichert, kan ihm das von ihr eingebrachte Heiratsgut entzogen werden, welches „Vermögen" — §. 1228 — ihm zur „Fruchtniessung" — §. 1229 — überlassen war und nach welchem er daher bisher seinen Unterhalt eingerichtet hatte?

Wir selbst aber legen auf diesen Beweis kein Gewicht; einmal weil wir den Beweisführungen, in welchen Scharfsinn und Wiz — nach Kant das Vermögen entfernte Aehnlichkeiten aufzufinden — auf Kosten der Wahrheit und Natürlichkeit ihr Spiel treiben, nicht hold sein können, und dann weil namentlich der vorliegende Beweis, wenn nicht in der Gänze niedergeschlagen, doch wegen Verlezung über die Hälfte angefochten werden könte.

22.

Aber wie sich die Stellung des Mannes in dem Fruchtgenusse nach dem Tode seiner Gattin aus sich selbst rechtfertigt, so zeigt sie sich auch entsprechend derjenigen des Weibes sowohl zu dem Heiratsgute, als zu der Widerlage.

Denn auch von ihrer Seite und für sie ist ja das Heiratsgut eigentlich nur „in Absicht auf die eheliche Verbindung" bestelt und in derselben Absicht die Widerlage zur Vermehrung von jenem ausgesezt. Und doch verliert sie das eine wie die andere, nach Auflösung der ehelichen Geselschaft nicht nur nicht, sondern sie fallen ihr vielmehr dann in's freie Eigenthum zu. Das steht nun freilich auch mit anderweitigen Verhältnissen [40])

[40]) Daß es ihr, wenn sie es aus eigenem Vermögen bestelt, als Eigenthum rük-, wenn es ihr von den Eltern ausgesezt wurde, als Versorgungsbetrag heim-, wenn es ein Dritter gegeben, als Geschenk zufält.

in Verbindung, allein darüber darf das Gewicht nicht übersehen werden, welches die Natur der ehelichen Verbindung schon für sich allein in die Wagschale legt, und von dieser Seite ist es, daß sich die gleichmässige Behandlung beider Gattentheile offenbart.

Denn wie die eheliche Verbindung sich wesentlich von allen andern Geselschaften unterscheidet, daß sie keine vorübergehende, durch beliebiges Uibereinkommen wieder auflösbare Gemeinschaft bewirkt; wie sie vielmehr, wenn sie auch nicht immer und in jedem Falle Eine und Einzige, unzertrenlich und andauernd bleibt, doch immer und in jedem Falle als Eine und Einzige, unzertrenliche und andauernde eingegangen wird; wie darum die Gatten — unter Voraussezung des ordentlichen Verlaufes — wohl durch den Tod getrent werden können, aber darum nicht die Ehe in allen ihren Folgen und Wirkungen aufgehoben wird: so können auch die in Absicht auf eine solche Verbindung eingegangenen Güterrechte nicht auf den Begrif der blos körperlichen Verbindung eingeschränkt bleiben; so kan namentlich das eingebrachte Heiratsgut von dem Besteller nun, nachdem es den Zwek, für welchen es gegeben worden, erreicht habe, nicht zurükgenommen werden; so mus es vielmehr den ehelichen Theilen überhaupt für ihre ganze Zukunft sich wirksam zeigen, und daher insbesondere dem überlebenden Gatten allein noch fortan bleiben.

Und so zeigt es sich in der That! Wie von der einen Seite der Ehegattin das ihr während des Lebens ihres Mannes an dem Heiratsgute zustehende Substanz-Recht nach seinem Tode zum uneingeschränkten Eigenthume erhärtet, so erwächst von der andern dem Manne die ihm zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes eingeräumte Benüzung und Verwendung des Heiratsgutes bei dem Ableben seiner Gattin zum ungetheilten Fruchtgenusse.

Das Substanz-Recht der Ehegattin geht aber auch in diesem Falle nicht zu Grunde, und darum fält das Eingebrachte nach dem Ableben des Mannes ihren Erben heim. — — —

23.

Wie nun aber, so drängt sich der Zweifel auf, wenn die Ehe, welche wir bei dem Tode eines Gattentheiles nur corpore getrent sehen, auch animo getrent wird, dadurch, daß der überlebende Gatte den verstorbenen verläst und sich zu einem andern wendet? — wenn die Verbindung in der That aufhört, Eine und Einzige unzertrenlich und andauernd zu sein, dadurch, daß der zurükgelassene Theil eine neue eingeht? —

A. Ist die Gattin der überlebende Theil, so ändert es von ihrer Seite nichts, wenn sie zu einer neuen Ehe schreitet, und das ihr heimgefallene Heiratsgut verbleibt ihr ein für allemal. Daß es aber von ihrer Seite nichts ändert, kan nun nicht mehr auf die seinerseitige Gleichstellung des Mannes angewendet werden.

Denn abgesehen von jenen anderweitigen Verhältnissen, wegen welcher das Heiratsgut dem Weibe eigenthümlich zufält, und schon darum nicht mehr entzogen werden kan, so befindet sie sich bezüglich des Heiratsgutes als solchen mit Rüksicht auf ihre Verehelichungen in wesentlich anderer Lage, als der Man in derselben Beziehung. Das Weib erhält — vgl. §. 1223 a. b. G. B. — und hat das Heiratsgut nur einmal, und es ist für alle Verbindungen, welche sie nach einander eingeht, ein und dasselbe, wie sie selbst, welche es für jede der Verbindungen nach und nach einbringt, für alle eine und dieselbe bleibt. Dagegen der Man erhält — in der Regel — bei jeder der neuen Verbindungen, welche er nach einander eingeht, jedesmal eines, er bekömt bei jeder und für jede ein anderes und neues, wie auch diejenige, von welcher er das Heiratsgut für die Verbindung erhält, jedesmal eine andere und neue ist.

Verhält sich aber die Sache so: sol, darf der Man das Heiratsgut, welches ihm aus seiner früheren Verbindung verblieben, nun, nachdem dieselbe gänzlich abgeschnitten ist, noch fortan behalten? Sol, darf er in der neuen Verbindung, die er eingegangen und welche die frühere verdrängt hat, fals

ihm von seiner neuen Gattin ein zweites Heiratsgut eingebracht worden, beide geniessen? Sol, darf er das frühere zu dem fremden Haushalt, auf welchen es keine Beziehung hat, beisteuern, oder gar denselben, fals ihm kein neues zwäre bestelt worden, von dem früheren allein tragen lassen?

B. Was die Rüksicht auf die Kinder betrift, so bleibt diese zwar troz der neuen Verbindung so gewis aufrecht und fortan wirksam, als ja die von der ersten Gattin geborenen Kinder bei dieser und jeder weitern Verehelichung des Mannes immer ihre Kinder verbleiben, und wenn wir in der ersten Rüksicht — wo wir den Man, als solchen, allein in's Auge fasten — die frühere Gattin gegen die neue in Schuz nahmen, so müssen wir in dieser zweiten umgekehrt diese gegen jene vertheidigen: Wie das Heiratsgut der ersteren nicht für den Haushalt der lezteren, so kan umgekehrt das Heiratsgut dieser nicht für die Versorgung der Kinder jener zur Verwendung gezogen werden.

Allein dabei trit doch eine wesentliche Veränderung ein. Denn während früher, wo zugleich die Rüksicht auf den Eheman als solchen wirksam war, in dem Genusse des Heiratsgutes keine Einschränkung Stat hatte, so trit jezt, wo dasselbe dem Vater nur in Absicht seiner Kinder belassen bleiben sol, allerdings eine solche ein, uud dies mit Unterschied:

a. Sind die Kinder Erben der Mutter, fält daher das Heiratsgut ihnen zu, so sind „aus den Einkünften dieses" ihres „Vermögens, so weit sie reichen, die Erziehungskosten zu bestreiten"; „ergibt sich dabei ein Uiberschuß, so muß er — ausser „wenn" er „gering wäre" — „angelegt und darüber jährlich Rechnung gelegt werden" [41]). Der Vater trit daher nunmehr bezüglich des Heiratsgutes in die Rechte und Pflichten eines Vermögens-Verwalters ein [42]).

[41]) §. 150. a. b. G. B.

[42]) §. 149. a. b. G. B.

b. Das leztere findet auf gleiche Weise Stat, wenn nicht die Kinder, sondern andere Personen die Erben der Mutter werden. Allein bezüglich des Maasses der Verwendung trit in diesem Falle die Beschränkung ein, daß nun die Erziehungskosten nicht mehr, so weit sie reichen, sondern nur zur Hälfte, als sie reichen, aus dem Heiratsgute erholt werden können. Denn jezt, wo das Heiratsgut nicht mehr Vermögen der Kinder ist, kan das fremde lediglich als Beisteuer zur Tragung des elternlichen Aufwandes von der mütterlichen, also nur von einer Seite — den andern Theil hat der Mann zu tragen — in Betracht und in Verwendung kommen und mus die zweite Hälfte den Erben zufallen . . .

Aber wohin sind wir gerathen? — Wenn wir uns jezt nach den Bestimmungen des Gesezes umsehen, so erbliken wir sie in einer ganz andern Richtung. Es ist hier das zuerst — und auch zulezt —, daß uns die rationes de lege ferenda einen andern Weg geführt haben, als die lex lata eingeschlagen.

Doch weil wir nicht Gesezgeber sind, sondern Gesezempfänger, so müssen wir auch das annehmen, was wir empfangen, und bei dem verbleiben, was uns gegeben ist; denn nicht nur der Got-Ergebene gegenüber der Vorsehung, auch der Rechtsman gegenüber dem Geseze mus sprechen: „Aber nicht mein, sondern Dein Wille geschehe!“



